



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

313

Nummer 7

Kiel, 1. Juli 2014

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

–

II. Bekanntmachungen

Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland Vom 7. Mai 2014.....	314
Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 10. Juni 2014.....	319
Bekanntgabe der Änderung und Neufassung der Satzung der kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „Michaelshof“ in Rostock-Gehlsdorf Vom 30. Mai 2014.....	319
Bekanntgabe der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kom- mission und Aufforderung zur Beteiligung an der Entsendung von Mitgliedern.....	327
Bekanntgabe eines Tarifvertrages.....	332
Einführung neuer Kirchensiegel.....	332
Freigabe von EDV-Programmen.....	333

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	333
--	-----

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	343
Soziale und bildende Berufe.....	344
Verwaltung und sonstige Berufe.....	348

V. Personalmeldungen

.....	349
-------	-----

II. Bekanntmachungen

Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland Vom 7. Mai 2014

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland hat am 29. März 2014 aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Organisation

§ 1

Name und Sitz des Kirchenkreises

(1) ¹Der Kirchenkreis führt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Nordfriesland“ (nachfolgend Kirchenkreis). ²Er ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Kirchenkreis hat seinen Sitz in Breklum.

§ 2

Propsteien

(1) ¹Der Kirchenkreis besteht aus zwei Propsteien, deren Grenze entlang der Arlau verläuft. ²Die Kirchengemeinden, die nördlich der Arlau liegen, werden der Propstei Nord zugeordnet. ³Die Kirchengemeinden, welche südlich der Arlau liegen, werden der Propstei Süd zugeordnet.

(2) ¹Hiervon abweichend wird die Kirchengemeinde Viöl der Propstei Süd zugeordnet. ²Die auf den Inseln und Halligen gelegenen Kirchengemeinden werden der Propstei Nord zugeordnet mit Ausnahme der Kirchengemeinden Pellworm und Nordstrand, welche der Propstei Süd zugewiesen werden.

§ 3

Siegel des Kirchenkreises

¹Der Kirchenkreis führt das aus der Anlage 1 ersichtliche Siegel. ²Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Leitung

Der Kirchenkreis wird durch die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisrat und die Pröpstinnen und Pröpste in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

§ 5

Kirchenkreissynode

(1) Die Kirchenkreissynode setzt vor jeder Wahl die Anzahl ihrer Mitglieder fest, die ein ganzzahliges Vielfaches von elf betragen muss.

(2) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss.

(3) Weiterhin werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Nominierungsausschuss (§ 9),
2. Bauausschuss (§ 10),
3. Ökumeneausschuss (§ 11),
4. Ausschuss für Frauenarbeit (§ 12),
5. Jugendausschuss (§ 13).

(4) Die Kirchenkreissynode kann weitere beratende Ausschüsse bilden.

(5) ¹Die Ausschüsse gemäß Absatz 3 Nummer 2 bis 5 und Absatz 4 beraten die Kirchenkreissynode. ²Sie stehen dem Kirchenkreisrat, den Pröpstinnen und Pröpsten, den Diensten und Werken sowie den Kirchengemeinden zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung. ³Sie stimmen ihre Arbeit, soweit erforderlich, mit der Kirchenkreisverwaltung ab. ⁴Ihre Mitglieder müssen zum Kirchengemeinderat wählbar sein.

§ 6

Kirchenkreisrat

(1) ¹Der Kirchenkreisrat besteht aus den Pröpstinnen und Pröpsten sowie elf weiteren aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählten Mitgliedern, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses kann zu den Sitzungen des Kirchenkreisrates hinzugezogen werden.

(2) ¹Der Kirchenkreisrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. ²Er kann ihnen durch Beschluss einzelne Aufgaben und nach Maßgabe des Absatzes 3 auch die Entscheidung hierüber übertragen.

(3) ¹Entscheidungen dürfen auf Ausschüsse aus der Mitte des Kirchenkreisrates nur übertragen werden, wenn und soweit dadurch die Gesamtverantwortung des Kirchenkreisrates nicht beeinträchtigt wird. ²Die wesentlichen Leitungsentscheidungen müssen dem Kirchenkreisrat vorbehalten bleiben. ³Hierzu gehören insbesondere die in Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten Entscheidungen. ⁴Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse der Ausschüsse jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.

(4) Für die Pflege bestimmter Bereiche des geistlichen Lebens im Kirchenkreis einschließlich seiner Beratung kann der Kirchenkreisrat Kirchenkreisbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied der Kirchenkreissynode sein müssen.

(5) Alle Prüfungsberichte der Kirchenkreisrevisoren sind dem Kirchenkreisrat zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Pröpstinnen und Pröpste

(1) Das leitende geistliche Amt im Kirchenkreis wird von zwei Pröpstinnen bzw. Pröpsten ausgeübt. Der Pröpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte St. Willehad in Leck wird die Propstei Nord zugeordnet, der Pröpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte St. Marien in Husum wird die Propstei Süd zugeordnet.

(2) Zusätzlich werden den Pröpstinnen und Pröpsten gemäß Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, Aufgabenbereiche im gesamten Kirchenkreis übertragen.

(3) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig.

§ 8

Finanzausschuss

(1) Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Finanzausschusses ergeben sich aus Artikel 52 der Verfassung und aus der Finanzsatzung des Kirchenkreises.

(2) Mitglieder des Kirchenkreisrates können nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein. Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisrates ist berechtigt, an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9

Nominierungsausschuss

(1) Der Nominierungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, darunter eine Pastorin bzw. ein Pastor und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter. Er wird aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählt.

(2) Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen durch die Kirchenkreissynode vorzuschlagen und zu ermitteln, ob diese bereit sind, sich der Wahl zu stellen und diese gegebenenfalls anzunehmen.

(3) Das Recht jedes einzelnen Mitglieds der Kirchenkreissynode, weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen, bleibt unberührt.

§ 10

Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählt. Drei weitere Mitglieder, die Baufachleute sein sollen, beruft die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisrates. Die jeweils zuständige Baupflegerin bzw. der jeweils zuständige Baupfleger nimmt auf Bitten des Ausschusses und Anordnung der aufsichtführenden Stelle an den Sitzungen teil.

(2) Über die sich aus § 5 Absatz 5 ergebenden Aufgaben hinaus ist der Bauausschuss vor dem Erlass von allgemeinen Regelungen, die den Baubereich betreffen, zu hören.

§ 11

Ökumeneausschuss

(1) Der Ökumeneausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Kirchenkreissynode gewählt, davon mindestens eines aus ihrer Mitte. Die Ökumenereferentin bzw. der Ökumenereferent des Evangelischen Regionalzentrums Westküste nimmt auf Bitten des Ausschusses und Anordnung der aufsichtführenden Stelle an den Sitzungen teil.

(2) Über die sich aus § 5 Absatz 5 ergebenden Aufgaben der Partnerschaftsarbeit einschließlich der Weltladenarbeit hinaus berät der Ökumeneausschuss die Ökumenereferentin bzw. den Ökumenereferenten.

§ 12

Ausschuss für Frauenarbeit

(1) Der Ausschuss für Frauenarbeit besteht aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von der Kirchenkreissynode gewählt, davon mindestens eines aus der ihrer Mitte. Drei weitere Mitglieder beruft die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisrates. Die Frauenreferentinnen des Evangelischen Regionalzentrums Westküste nehmen auf Bitten des Ausschusses und Anordnung der aufsichtführenden Stelle an den Sitzungen teil.

(2) Über die sich aus § 5 Absatz 5 ergebenden Aufgaben der Frauenarbeit hinaus berät der Ausschuss für Frauenarbeit die Frauenreferentinnen.

§ 13

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von der Kirchenkreissynode gewählt, davon mindestens eines aus der ihrer Mitte. Zwei weitere Mitglieder beruft die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisrates, darunter eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Jugendwerkes.

§ 14

Stellvertretende Mitglieder

(1) Für die gewählten Mitglieder von Ausschüssen der Kirchenkreissynode sind stellvertretende Mitglieder zu wählen. Ihre Anzahl darf jeweils die Hälfte der Anzahl der gewählten Mitglieder des jeweiligen Ausschusses nicht übersteigen.

(2) Für die Berufung von Mitgliedern von Ausschüssen der Kirchenkreissynode gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen sind zugleich Ersatzmitglieder. Die Wahrnehmung der Stellvertretung und das Nachrücken erfolgen in der Reihenfolge der auf die stellvertretenden Mitglieder

entfallenen Stimmenzahl, das Nachrücken unter Berücksichtigung der jeweiligen Gruppenzugehörigkeit.

§ 15

Sitzungen von Gremien des Kirchenkreises

- (1) ¹Gremien des Kirchenkreises sollen sich eine eigene Geschäftsordnung geben. ²Wenn und soweit dort oder in einem geschäftsordnenden Beschluss des Gremiums keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) ¹Die Einladung zu Sitzungen soll den Mitgliedern des Gremiums mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag in Textform unter Angabe der Tagesordnung zugehen. ²In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Ladungsfrist abgesehen werden, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gremiums widerspricht.
- (3) ¹Die Sitzungen der Kirchenkreissynode sind öffentlich. ²Die Sitzungen von anderen Gremien des Kirchenkreises sind nicht öffentlich. ³Der Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Verhandlungsgegenstände bleibt unberührt.
- (4) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind, sofern nicht durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes Abweichendes geregelt ist.
- (5) ¹Eine Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren in Textform erfolgen. ²Dies gilt nicht für die Kirchenkreissynode. ³Der Beschluss ist gültig, wenn dem Antrag oder Beschlussvorschlag mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gremiums zustimmt und kein Mitglied eine Beschlussfassung in einer Sitzung verlangt.
- (6) Über Gegenstände, die nicht in der mit der Einladung übermittelten Tagesordnung angegeben sind, können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen wird.
- (7) Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist ein Beschlussvorschlag angenommen, wenn mehr anwesende Mitglieder mit Ja als mit Nein gestimmt haben.
- (8) ¹Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird bei Wahlen mit Stimmzetteln gewählt. ²Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn niemand der Anwesenden Einspruch erhebt und nur ein Vorschlag vorliegt. ³Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmgleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen. ⁵Ergibt die Auszählung wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das durch das vorsitzende Mitglied des Gremiums zu ziehen ist.
- (9) Von Beratungen und Entscheidungen mit Ausnahme von Wahlen sind Personen unter den Voraussetzungen der §§ 9 und 10 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen.

(10) Über die Sitzungen von Gremien des Kirchenkreises ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das von dem Gremium zu genehmigen und von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 16

Dienste und Werke

- (1) ¹Der Kirchenkreis errichtet und unterhält Dienste und Werke für Aufgaben, die über Kirchengemeindengrenzen hinweg wahrzunehmen sind (Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 Verfassung) und für die eine eigenständige Arbeitsweise erforderlich ist (Artikel 115 Absatz 1 Verfassung). ²Die Kirchenkreissynode beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung der Dienste und Werke (Artikel 45 Absatz 3 Nummer 6 Verfassung). ³Der Kirchenkreisrat entwickelt, fördert und koordiniert im Zusammenwirken mit dem Konvent der Dienste und Werke die Arbeit der Dienste und Werke (Artikel 117 Absatz 2 Nummer 1 Verfassung) und führt die Aufsicht über die Dienste und Werke (Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 Verfassung).
 - (2) ¹Der Kirchenkreis kann Dienste und Werke in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form ordnen. ²Werden Dienste und Werke in öffentlich-rechtlicher Form geordnet, so kann dies in rechtlich unselbstständiger oder in rechtlich selbstständiger Form erfolgen. ³Die Wahl der Organisationsform richtet sich danach, in welcher Weise der kirchliche Auftrag am besten erfüllt werden kann.
 - (3) ¹Bei der Errichtung rechtlich unselbstständiger Dienste und Werke in öffentlich-rechtlicher Form ist neben dem Errichtungsbeschluss der Kirchenkreissynode auch eine Entscheidung der Kirchenkreissynode über die Leitungs- und Organisationsstruktur des Dienstes oder des Werkes durch eine Kirchenkreissatzung zu treffen. ²Es kann eine Leitung durch den Kirchenkreisrat oder einzelne oder mehrere durch den Kirchenkreisrat zu bestellende Personen vorgesehen werden.
1. Soll die Leitung durch den Kirchenkreisrat erfolgen, so kann dieser einzelne Aufgaben und Entscheidungen unter der Voraussetzung von § 6 Absatz 3 auf Ausschüsse aus der Mitte des Kirchenkreises sowie Aufgaben und Befugnisse unter den Voraussetzungen von § 17 Absatz 3 auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen. Weitergehende Übertragungsbefugnisse bestehen nur, soweit diese dem Kirchenkreisrat durch die Satzung über den Dienst oder das Werk eingeräumt werden.
 2. Soll eine Leitung durch einzelne oder mehrere Personen erfolgen, so ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Kirchenkreisrat seinen verfassungsrechtlichen Aufgaben (Absatz 1 Satz 3) nachkommen kann. Dies erfolgt durch die Kirchenkreissatzung nach Satz 1 und – insbesondere im Falle einer Übertragung von Leitungsbefugnissen durch den Kirchenkreisrat – durch eine Geschäftsordnung oder Dienstanweisung des Kirchenkreisesrates.

(4) Werden Dienste und Werke in privatrechtlicher Form geordnet, so ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Kirchenkreis einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält, sodass der Kirchenkreisrat seinen verfassungsrechtlichen Aufgaben (Absatz 1 Satz 3) nachkommen kann.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für rechtlich selbstständige Dienste und Werke in öffentlich-rechtlicher Form.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Zuordnungsentscheidungen nach Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung entsprechend.

§ 17

Kirchenkreisverwaltung

(1) Die Kirchenkreisverwaltung führt den Namen „Kirchenkreisverwaltung Nordfriesland“ (nachfolgend Kirchenkreisverwaltung).

(2) Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, des Kirchenkreises sowie der von ihnen betriebenen Dienste und Werke werden nach Maßgabe des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes durch die Kirchenkreisverwaltung ausgeführt.

(3) ¹Die Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung obliegt dem Kirchenkreisrat. ²Der Kirchenkreisrat kann gemäß Artikel 56 der Verfassung ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse zur regelmäßigen Wahrnehmung oder zur Erledigung im Einzelfall auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. ³Nicht übertragen werden dürfen insbesondere

1. wesentliche Leitungsentscheidungen gemäß der Anlage 2 dieser Satzung,
2. Vorgänge, die Präzedenzwirkung haben,
3. Vorgänge, die ansonsten von besonderer Bedeutung und Tragweite sind.

⁴Die Übertragung ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich.

§ 18

Konvente

(1) Konvente der Pastorinnen und Pastoren werden für den Kirchenkreis (Kirchenkreiskonvent) und für jede Propstei (Propsteikonvent) gebildet.

(2) Konvente der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für den Kirchenkreis (Kirchenkreiskonvent) und für jede Propstei (Propsteikonvent) gebildet.

(3) Es wird ein Konvent der Dienste und Werke des Kirchenkreises gebildet.

Abschnitt II Kirchenaufsicht

§ 19

Genehmigungen

(1) Soweit die Genehmigung nicht bereits nach der Verfassung, nach Kirchengesetz oder nach anderen Satzungen des Kirchenkreises erforderlich ist, bedürfen folgende Beschlüsse der Kirchengemeinderäte der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat: Beschlüsse über

1. die Durchführung von Ausgliederungsmaßnahmen,
2. die Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden ohne bauliche Veränderung,
3. den Abschluss von Mietverträgen über unbewegliche Sachen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr,
4. Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr mit Dritten über den Betrieb und die Finanzierung von Diensten und Werken oder die finanzielle Beteiligung der Kirchengemeinde an Einrichtungen Dritter.

(2) ¹Die Versagung muss schriftlich erfolgen. ²Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Auskunfts- und Vorlagepflichten

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände haben dem Kirchenkreisrat auf dessen Verlangen Auskunft zu erteilen und die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 21

Bekanntmachung von Satzungen

¹Die Bekanntmachung von Satzungen des Kirchenkreises richtet sich nach dem Kirchenrecht. ²Sie erfolgt zusätzlich durch Bereitstellung auf der Internetseite des Kirchenkreises.

§ 22

Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung werden durch die Kirchenkreissynode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

2Gleichzeitig tritt die Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 4. Februar 2010 (GVOBl. S. 57) außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 6. Mai 2014 (Aktenzeichen 10.1 Kkr. Nordfriesland – R SG) kirchenaufsichtlich genehmigt. Der Bischofsvertreter im Sprengel Schleswig und Holstein hat mit Schreiben vom 17. April 2014 seine Genehmigung gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verfassung erteilt.

Breklum, 7. Mai 2014

Für den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland:

Dr. Kay-Ulrich Bronk	L. S.	Pieter Martijn Dubbel dam
Vorsitzender des Kirchenkreisrates Nordfriesland		Mitglied im Kirchenkreisrat Nordfriesland

*

Anlage 1
Siegel für den
Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland



*

Anlage 2
Nicht delegierbare Aufgaben des
Kirchenkreisrates
(zu § 6 Absatz 3 und § 17 Absatz 3)

Zu den wesentlichen Leitungsentscheidungen, die dem Kirchenkreisrat vorbehalten bleiben müssen, gehören insbesondere:

1. Vorlagen an die Kirchenkreissynode,
2. Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt bedürfen,
3. Beschlüsse im Zusammenhang von Gebietsänderungsverfahren (Artikel 22 Absatz 3 und 4 der Verfassung),
4. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufhebung von Verbänden und anderen

Zusammenarbeitsformen (Artikel 36 bis 38 und 74 der Verfassung),

5. Wahlen und Berufungen,
6. Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung,
7. Bestellung und Entlassung von Leitungspersonal,
8. Mitwirkung bei Zuordnungsentscheidungen nach Artikel 97 Absatz 2 Nummer 5 und Artikel 98 Absatz 2 Nummer 5 der Verfassung,
9. Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenkreisverwaltung nach Artikel 56 der Verfassung,
10. Beschlüsse im Rahmen der Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung
11. die Zuordnung von Diensten und Werken durch Vereinbarung (Artikel 116 Verfassung),
12. Zielvereinbarungen mit der Kirchenkreisverwaltung und den Diensten und Werken des Kirchenkreises,
13. Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode gemäß Artikel 58 Absatz 1 der Verfassung,
14. Beschlüsse im Zusammenhang mit Beanstandungen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 und Artikel 47 der Verfassung,
15. Beschlüsse zur Gefahrenabwehr gemäß Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung.

*

Anlage 3
Aufgabenbereiche der Pröpstinnen und
Pröpste im gesamten Kirchenkreis
(zu § 7 Absatz 2)

1. Die Pröpstin bzw. der Propst der Propstei Nord ist im gesamten Kirchenkreis zuständig für
 - die Verbindung zur Verwaltung,
 - den Kontakt zum Kirchenkreiskonvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - die Repräsentation des Kirchenkreises als Ganzes.
2. Die Pröpstin bzw. der Propst der Propstei Süd ist im gesamten Kirchenkreis zuständig für
 - die Dienste und Werke des Kirchenkreises einschließlich des Konvents,
 - die Repräsentation des Kirchenkreises als Ganzes.

**Beauftragung von Prädikantinnen und
Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland
Vom 10. Juni 2014**

Die Bekanntmachung „Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ vom 10. Juni 2014 ist im Internet nicht einsehbar.

**Bekanntgabe der Änderung und Neufassung
der Satzung der kirchlichen Stiftung des
bürgerlichen Rechts „Michaelshof“ in
Rostock-Gehlsdorf
Vom 30. Mai 2014**

Nachstehend wird die vom Kuratorium der Stiftung Michaelshof am 22. Mai 2014 beschlossene Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung „Michaelshof“ vom 30. Mai 2014 und die auf derselben Sitzung vom Kuratorium beschlossene Neufassung der Satzung der Evangelischen Pflege- und Fördereinrichtung „Michaelshof“ vom 18. Mai 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 (KABl S. 32), die durch satzungsändernden Beschluss vom 1. Dezember 2011 (KABl 2012 S. 6) und zuletzt durch Satzung vom 30. Mai 2014 geändert worden ist, unter ihrer neuen Überschrift in der seit 1. August 2014 geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Satzungsänderung und die Neubekanntmachung wurden vom Landeskirchenamt gemäß Beschluss des Kollegiums vom 1. April 2014 mit Schreiben vom 3. Juni 2014 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes vom 18. November 2006 (KABl S. 83; GVOBl. M-V S. 863) stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 30. Mai 2014

Landeskirchenamt

Kriedel

Az.: NK 605.21/3 – R Kr

*

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Satzung „Michaelshof“
Vom 30. Mai 2014**

Das Kuratorium des Michaelshofes hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2014 die folgende, am 1. August 2014 in Kraft tretende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung „Michaelshof“ (KABl 1995 S. 118), zuletzt geändert durch satzungsändernden Beschluss vom 1. Dezember 2011 (KABl 2012 S. 6) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Pflege- und Fördereinrichtung „Michaelshof“ vom 18. Mai 1993“ durch die Wörter „Stiftung Michaelshof“ ersetzt.
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 4 wird ein Satz 5 eingefügt:
„Seit 2013 widmet sich der Michaelshof in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verstärkt der Begleitung und Förderung behinderter Menschen in ihrem gesamtgesellschaftlichen Umfeld.“
 - b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
 - c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und es wird die Angabe „17. April 1972“ durch die Angabe „18. Mai 1993“ ersetzt.
3. § 1 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Stiftung Michaelshof“, – nachfolgend „Stiftung“ genannt –.
(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Rostock. Sie kann auch in anderen Orten Einrichtungen unterhalten.“
4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat durch Maßnahmen und Einrichtungen im Dienst der christlichen Liebe zu bezeugen. Zweck der Stiftung ist

1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
2. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
3. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
4. die Förderung der Erziehung,
5. die Förderung der Bildung einschließlich der Studentenhilfe,
6. die Förderung der Eingliederungshilfe,
7. die Förderung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Die Tätigkeit der Stiftung ist außerdem darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seeli-

schen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Sie fördert die umfassende Teilhabe beeinträchtigter Menschen am gesellschaftlichen Leben.

(2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Einrichtungen und Angeboten der Krankenpflege, Behindertenhilfe, Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Familien- und Altenhilfe sowie Bildung und Erziehung. Dazu gehören unter anderem ambulante, teilstationäre und stationäre Wohnformen und Pflegewohngruppen, tagesstrukturierende zielgruppenorientierte Angebote, Werkstätten für behinderte Menschen mit Außenarbeitsplätzen, angeschlossene Fördergruppen, Arbeitsangebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen und ein Berufliches Bildungszentrum, das inklusiv orientierte Evangelische Schulzentrum mit Grundschule und Hort, eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung und Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe als auch eine integrative Kindertagesstätte.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „des Michaelshofes“ durch die Wörter „der Stiftung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Michaelshof“ durch die Wörter „Die Stiftung“ ersetzt und die Wörter „des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg in“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Michaelshof“ durch die Wörter „Die Stiftung“ und das Wort „seinem“ durch das Wort „ihrem“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie ist damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.“
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „der Michaelshof“ durch die Wörter „die Stiftung“ und die Wörter „seiner Einrichtungen sowie der Rostocker Stadtmission e. V.“ durch die Wörter „ihrer Tätigkeitsbereiche“ ersetzt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Michaelshof“ werden durch die Wörter „Die Stiftung“ und die Wörter „steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung“ durch die Wörter „des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
„(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
„(5) Der Vermögensstock der Stiftung dient der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.“
 - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
 - g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden zwischen den Wörtern „Auflösung“ und „der“ die Wörter „oder Aufhebung“ eingefügt, die Wörter „den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der“ durch die Wörter „die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, die“ ersetzt und zwischen den Wörtern „Arbeit“ und „zu“ die Wörter „im Bereich des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg“ eingefügt.
 - h) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der steuerlichen Vorschriften juristische Personen zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen, die ihren gemeinnützigen Zwecken dienen.“
7. In § 5 Nummer 2 wird das Wort „Kostenträger“ durch das Wort „Leistungsträger“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „des Michaelshofes“ durch die Wörter „der Stiftung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „des Michaelshofes“ durch die Wörter „der Stiftung“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Mitglied in den Organen kann nur werden, wer Mitglied einer Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist oder deren Gastmitglied ist oder Mitglied einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist. Bei Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens im Sinne des Stifterwillens zu

- wahren und zu fördern. Die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums muss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angehören.“
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
 „(3) Die Mitglieder im Kuratorium werden für die Dauer von jeweils sechs Jahren gewählt bzw. berufen. Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist möglich.“
- f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Die Mitgliedschaft in den Organen endet
1. durch Zeitablauf,
 2. durch Niederlegung,
 3. durch Abberufung aus wichtigem Grund.
- Für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung endet die Mitgliedschaft in den Organen mit dem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen Dienst der Stiftung. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während seiner Amtsdauer aus dem Kuratorium aus, wird seine Nachfolgerin bzw. sein Nachfolger gewählt bzw. berufen.“
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Das Kuratorium besteht aus neun bis zwölf Mitgliedern. Ihm gehören an:
1. die regional zuständige Pröpstin bzw. der regional zuständige Propst, die bzw. der sich vertreten lassen kann,
 2. ein Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
 3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
 4. ein von der Kirchenkreissynode zu bestimmendes Mitglied,
 5. fünf bis acht weitere Mitglieder, unter denen
 - eine Pastorin bzw. ein Pastor,
 - eine Ärztin bzw. ein Arzt,
 - eine Pädagogin bzw. ein Pädagoge,
 - eine Rechtskundige bzw. ein Rechtskundiger und
 - eine Wirtschaftssachverständige bzw. ein Wirtschaftssachverständiger
 sein sollen, soweit nicht bereits unter Nummern 1 bis 4 vertreten.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
 „(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihren bzw. seinen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter muss Pastorin bzw. Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sein.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Das Kuratorium wählt das Vorstandsmitglied nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 sowie die unter § 7 Absatz 1 Nummer 5 genannten Kuratoriumsmitglieder.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden zwischen den Wörtern „von“ und „Grundstücken“ die Wörter „bebauten und unbebauten“ eingefügt.
- bb) Nummer 3 wird gestrichen.
- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und es werden die Wörter „Anstellung, Höhergruppierungen und Entlassung aller leitender“ durch die Wörter „Anstellung und Entlassung bereichsleitender Mitarbeiterinnen und“ ersetzt.
- dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
- ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und es werden die Wörter „des Abschlussprüfers“ durch die Wörter „der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers“ ersetzt.
- ff) Die bisherigen Nummern 7 bis 12 werden Nummern 6 bis 11.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern „durch“ und „seinen“ die Wörter „seine Vorsitzende bzw.“ und zwischen den Wörtern „durch“ und „den“ die Wörter „die stellvertretende Vorsitzende bzw.“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden zwischen den Wörtern „Einladung“ und „des“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Vorsitzende bzw. der“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „beim“ durch die Wörter „bei der Vorsitzenden bzw. dem“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden zwischen den Wörtern „Aufzeichnung“ und „des“ die Wörter „der Vorsitzenden bzw.“ eingefügt.

- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „sollen“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Sitzungsleiter“ durch die Wörter „von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter“ und die Wörter „vom Protokollführer“ durch die Wörter „von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer“ ersetzt.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Vorstand besteht aus:
1. der Direktorin bzw. dem Direktor,
 2. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter.
- Die Direktorin ist die theologische Leiterin bzw. der Direktor ist der theologische Leiter, die Verwaltungsleiterin ist die kaufmännische Leiterin bzw. der Verwaltungsleiter ist der kaufmännische Leiter der Stiftung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Michaelshof“ durch die Wörter „die Stiftung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden zwischen den Wörtern „von“ und „dem“ die Wörter „der bzw.“ und zwischen dem Wort „Kuratoriums“ und dem Komma die Wörter „oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Direktorin bzw. der“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5 und wie folgt gefasst:
- „(4) Die Direktorin bzw. der Direktor ist Pastorin bzw. Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und Predigerin bzw. Prediger und Seelsorgerin bzw. Seelsorger in den Einrichtungen der Stiftung. Sie bzw. er wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums berufen.
- (5) Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter muss über eine qualifizierte betriebswirtschaftliche Ausbildung mit mehrjährigem Tätigkeitsnachweis sowie über Berufs- und Leitungserfahrung im Sozialwesen verfügen. Sie bzw. er muss einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden
- ist.“
13. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden zwischen den Wörtern „von“ und „Mitarbeitern“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
- b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Führung der laufenden Geschäfte,“.
- c) In Nummer 8 werden zwischen den Wörtern „mit“ und „dem“ die Wörter „der Vorsitzenden bzw.“ eingefügt.
14. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2 und es werden zwischen den Wörtern „Verantwortliche“ und „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3 und es wird das Wort „Dem“ durch die Wörter „Der Vorsitzenden bzw. dem“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 4 und es wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Kuratoriumsmitglieder“ ersetzt.
- ee) Satz 7 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Entscheidungen und Beschlüsse der Sitzung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Protokollführerin bzw. von dem Protokollführer und von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 3 werden zwischen den Wörtern „mit“ und „dem“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt.
15. In § 13 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die bzw. der“ und das Wort „Rechnungsprüfer“ durch die Wörter „Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer“ ersetzt.
16. In § 14 werden in der Überschrift die Wörter „des Michaelshofes“ durch die Wörter „der Stiftung“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung „Michaelshof“ wird aufgrund des Beschlusses des Kuratoriums vom 22. Mai 2014 in der ab 1. August 2014 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Gehlsdorf, 30. Mai 2014

Das Kuratorium

L. S. Pastor Olaf Pleban
Vorsitzender des Kuratoriums

Az.: 605.21/3 – R Kr

*

Satzung der Evangelischen Stiftung Michaelshof

Präambel

Der „Michaelshof“ ist eine kirchliche Stiftung. Nach dem Stifterwillen ist er am 10. April 1845 als Rettungshaus im Sinne Wicherns eröffnet worden. Er führt seinen Namen seit dem 1. März 1931. Die Arbeit zur Pflege und Förderung geistig und körperlich behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener wird seit Herbst 1950 wahrgenommen. Seit 2013 widmet sich der Michaelshof in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verstärkt der Begleitung und Förderung behinderter Menschen in ihrem gesamtgesellschaftlichen Umfeld. Dem Michaelshof wurden unter dem 30. Juni 1851 durch landesherrlichen Erlass die Rechte einer juristischen „Frommen Stiftung“ (pium corpus) verliehen. Nach mehreren Satzungsänderungen – die letzte Änderung erfolgte unter dem Datum vom 18. Mai 1993 – soll die Stiftung durch die in nachstehender neu gefasster Satzung beschlossener Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Stiftung Michaelshof“, – nachfolgend „Stiftung“ genannt –.
- (2) ¹Die Stiftung hat ihren Sitz in Rostock. ²Sie kann auch in anderen Orten Einrichtungen unterhalten.
- (3) ¹Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts aufgrund der Verleihungsurkunde vom 10. April 1845. ²Die Stiftungsaufsicht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahrgenommen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) ¹Die Stiftung hat die Aufgabe, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat durch Maßnahmen und Einrichtungen im Dienst der christlichen Liebe zu bezeugen. ²Zweck der Stiftung ist
 1. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,

2. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
3. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
4. die Förderung der Erziehung,
5. die Förderung der Bildung einschließlich der Studentenhilfe,
6. die Förderung der Eingliederungshilfe,
7. die Förderung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

³Die Tätigkeit der Stiftung ist außerdem darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. ⁴Sie fördert die umfassende Teilhabe beeinträchtigter Menschen am gesellschaftlichen Leben.

(2) ¹Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Einrichtungen und Angeboten der Krankenpflege, Behindertenhilfe, Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Familien- und Altenhilfe sowie Bildung und Erziehung. ²Dazu gehören unter anderem ambulante, teilstationäre und stationäre Wohnformen und Pflegewohngruppen, tagesstrukturierende zielgruppenorientierte Angebote, Werkstätten für behinderte Menschen mit Außenarbeitsplätzen, angeschlossene Fördergruppen, Arbeitsangebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen und ein Berufliches Bildungszentrum, das inklusiv orientierte Evangelische Schulzentrum mit Grundschule und Hort, eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung und Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe als auch eine integrative Kindertagesstätte.

§ 3

Zuordnung der Stiftung zur Diakonie der Landeskirche

- (1) Die Stiftung ist als rechtlich selbstständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- (2) ¹Die Stiftung gehört dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. einschließlich der ihrem Arbeitsbereich entsprechenden Fachverbände. ²Sie ist damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit Einrichtungen der Kirche und Diakonie im Umfeld ihrer Tätigkeitsbereiche zusammen.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) ¹Der Vermögensstock der Stiftung dient der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke. ²Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.

(6) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(7) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der diakonischen Arbeit im Bereich des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg zu verwenden hat. ²Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

(8) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der steuerlichen Vorschriften juristische Personen zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen, die ihren gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 5

Finanzierung

Zur Finanzierung der diakonischen Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zahlungen öffentlicher und privater Leistungsträger,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. Fremdmittel.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

(2) ¹Mitglied in den Organen kann nur werden, wer Mitglied einer Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist oder deren Gastmitglied ist oder Mitglied einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist. ²Bei Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens im Sinne des Stifterwillens zu wahren und zu fördern. ³Die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums muss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angehören.

(3) ¹Die Mitglieder im Kuratorium werden für die Dauer von jeweils sechs Jahren gewählt bzw. berufen. ²Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist möglich.

(4) ¹Die Mitgliedschaft in den Organen endet

1. durch Zeitablauf,
2. durch Niederlegung,
3. durch Abberufung aus wichtigem Grund.

²Für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung endet die Mitgliedschaft in den Organen mit dem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen Dienst der Stiftung. ³Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während seiner Amtsdauer aus dem Kuratorium aus, wird seine Nachfolgerin bzw. sein Nachfolger gewählt bzw. berufen.

(5) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(6) ¹Die Tätigkeit im Kuratorium und im Vorstand ist, soweit sie nicht hauptamtlich ausgeübt wird, ehrenamtlich. ²Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. ³Diese können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Kuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden.

§ 7

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) ¹Das Kuratorium besteht aus neun bis zwölf Mitgliedern. ²Ihm gehören an:

1. die regional zuständige Pröpstin bzw. der regional zuständige Propst, die bzw. der sich vertreten lassen kann,
2. ein Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
4. ein von der Kirchenkreissynode zu bestimmendes Mitglied,
5. fünf bis acht weitere Mitglieder, unter denen
 - eine Pastorin bzw. ein Pastor,
 - eine Ärztin bzw. ein Arzt,
 - eine Pädagogin bzw. ein Pädagoge,
 - eine Rechtskundige bzw. ein Rechtskundiger und
 - eine Wirtschaftssachverständige bzw. ein Wirtschaftssachverständiger
 sein sollen, soweit nicht bereits unter Nummern 1 bis 4 vertreten.

(2) ¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihren bzw. seinen Stellvertreter. ²Die bzw. der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter muss Pastorin bzw. Pastor

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sein.

(3) 1Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an allen Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. 2Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) 1Das Kuratorium verantwortet die Arbeit der Stiftung. 2Es überwacht die Geschäfte der Stiftung und berät den Vorstand nach Maßgabe von Gesetz und Stiftungssatzung.

(2) Das Kuratorium wählt das Vorstandsmitglied nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 sowie die unter § 7 Absatz 1 Nummer 5 genannten Kuratoriumsmitglieder.

(3) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über den Vorstand der Stiftung,
2. Beschlussfassung über An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und dingliche Belastungen des Grundbesitzes, Neubauten und größere Umbauten,
3. Entscheidung über Anstellung und Entlassung bereichsleitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung,
4. Entgegennahme der vom Vorstand alljährlich zu erstellenden Berichte,
5. Bestellung der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Genehmigung des Haushaltsplanes und Bewilligung wesentlicher Überschreitungen,
8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
9. Einzelentscheidungen in besonderen Fällen, wenn sie vom Vorstand der Stiftung vorgelegt werden,
10. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete,
11. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung der Stiftungszwecke oder Auflösung der Stiftung.

§ 9

Sitzungen des Kuratoriums

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden, vorbereitet und geleitet.

(2) 1Das Kuratorium tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden zweimal jährlich zusammen, soweit die Geschäfte keine weiteren Zusammenkünfte erfordern.

2Mit der Einladung ist die Tagesordnung der Sitzung bekannt zu geben.

(3) Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes es verlangen, muss das Kuratorium innerhalb von drei Wochen zusammentreten.

(4) 1Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. 2Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. 3Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. 4Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. 5In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. 6Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder in einer ordnungsgemäß einzuberufenden Sitzung des Kuratoriums gefasst werden.

(6) 1Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. 2In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. 3Die Zustimmungen müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmenabgabe bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden vorliegen. 4Die Aufzeichnung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

(7) 1Über die Sitzung des Kuratoriums werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben. 2Sie sind von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums in Abschrift zuzusenden.

§ 10

Der Vorstand

(1) 1Der Vorstand besteht aus:

1. der Direktorin bzw. dem Direktor,
2. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter.

2Die Direktorin ist die theologische Leiterin bzw. der Direktor ist der theologische Leiter, die Verwaltungsleiterin ist die kaufmännische Leiterin bzw. der Verwaltungsleiter ist der kaufmännische Leiter der Stiftung.

(2) ¹Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Rechtsverbindliche Erklärungen sind von beiden Vorstandsmitgliedern, für ein fehlendes Vorstandsmitglied ersatzweise von der bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter abzugeben. ³In den zu treffenden Entscheidungen ist der Vorstand an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor übernimmt den Vorsitz des Vorstandes.

(4) ¹Die Direktorin bzw. der Direktor ist Pastorin bzw. Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und Predigerin bzw. Prediger und Seelsorgerin bzw. Seelsorger in den Einrichtungen der Stiftung. ²Sie bzw. er wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums berufen.

(5) ¹Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter muss über eine qualifizierte betriebswirtschaftliche Ausbildung mit mehrjährigem Tätigkeitsnachweis sowie über Berufs- und Leitungserfahrung im Sozialwesen verfügen. ²Sie bzw. er muss einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig und dem Kuratorium gegenüber verantwortlich, soweit eine Angelegenheit nicht dem Kuratorium zur Entscheidung vorbehalten ist.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
2. Verwaltung der Vermögenswerte der Stiftung und die Aufsicht über die Erhaltung der Werte der Gebäude und ihrer Ausstattung sowie der Grundstücke mit ihren Anlagen,
3. wirtschaftliche Überwachung des Betriebes einschließlich der betriebswirtschaftlichen Beobachtung der Arbeitsgebiete und Einzeleinrichtungen,
4. Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichtes einschließlich der Jahresabschlussrechnung,
5. Aufstellung eines Stellenplanes und Entscheidung über Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, sofern dieses nicht dem Kuratorium vorbehalten bleibt; näheres regelt die Geschäftsordnung,
6. Führung der laufenden Geschäfte,
7. Erledigung von sonstigen, ihm vom Kuratorium zugewiesenen Aufgaben sowie Berichterstattung über alle vom Kuratorium angefragten Angelegenheiten der Stiftung,
8. Vorbereitung der Kuratoriumssitzung im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums.

§ 12

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand tritt in der Regel wöchentlich zu seinen Sitzungen zusammen. ²Verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden. ³Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums ist auf Verlangen die Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. ⁴Weitere Kuratoriumsmitglieder sind unter Angabe des Tagesordnungspunktes nach ihrem Verlangen beratend hinzuzuziehen.

(2) Die Entscheidungen und Beschlüsse der Sitzung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Protokollführerin bzw. von dem Protokollführer und von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kuratorium zur Zustimmung vorzulegen ist.

(4) ¹Beschlüsse im Vorstand sind einstimmig zu fassen. ²Anderenfalls kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes die Entscheidung durch das Kuratorium herbeigeführt werden. ³Bei Eilbedürftigkeit ist eine Entscheidung zusammen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu treffen.

§ 13

Rechnungsprüfung

Die bzw. der vom Kuratorium bestellte Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer prüft die Rechnungen der Stiftung und legt dem Kuratorium über das Ergebnis einen Bericht vor.

§ 14

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) ¹Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. ²Das Landeskirchenamt hört zuvor den Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes Mecklenburg Vorpommern e. V. an.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch das Landeskirchenamt ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 15

(Inkrafttreten)

**Bekanntgabe der
Ordnung für die Arbeitsrechtliche
Kommission des Diakonischen Werkes
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
und der
Neubildung der Arbeitsrechtlichen
Kommission und Aufforderung zur
Beteiligung an der Entsendung von
Mitgliedern**

Das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern kann nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 19. November 2011 (KABl S. 85) und vom 13. November 2011 (ABl. S. 115) der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im Dienst des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder eine eigene Arbeitsrechtliche Kommission bilden. Hierzu wird nachstehend die Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Ordnung ARK DW M-V) veröffentlicht. Sie hat die nach § 19 Absatz 1 Ordnung ARK DW M-V zu ihrer Wirksamkeit erforderlichen Zustimmungen erhalten. Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ihr auf seiner Sitzung am 17. März 2014 zugestimmt, der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ihr auf seiner Sitzung am 21. Mai 2014 zugestimmt.

Aufgrund von § 18 Absatz 1 Ordnung ARK DW M-V wird außerdem die Bekanntmachung der Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission und Aufforderung zur Beteiligung an der Entsendung von Mitgliedern veröffentlicht.

Kiel, 10. Juni 2014

Landeskirchenamt

Dr. Triebel

Az.: 3217-10 – DAR Tr

*

**Ordnung
für die Arbeitsrechtliche Kommission
des Diakonischen Werkes
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
(Ordnung ARK DW M-V)
Vom 17. März 2014/21. Mai 2014**

Präambel

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Der Dienst in den Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. (DW M-V) durch Mitgliedschaft angeschlossen sind, wird durch den Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen, bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages setzt eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsgremien und Mitarbeitenden¹ voraus, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Festlegung der Arbeits-

bedingungen der Mitarbeitenden ihren Ausdruck findet.

Die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (ARK DW M-V) dient dem Ziel, ein einheitliches Dienst- und Arbeitsrecht für die Mitarbeitenden in allen diakonischen Einrichtungen des DW M-V zu ermöglichen. Die Annäherung an dieses von beiden Seiten bestätigte Ziel wird durch die Arbeit der ARK DW M-V als kontinuierlicher und konstruktiver Prozess gestaltet.

Beide Seiten der ARK DW M-V fühlen sich dem Leitgedanken der Dienstgemeinschaft und damit einem fairen Interessenausgleich zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern verpflichtet. Sie sind sich einig in dem Bestreben, die bestehenden diakonischen Dienste, Einrichtungen und Arbeitsplätze zu erhalten, gemeinsam alles Notwendige zu unternehmen, um ihre Zukunftsfähigkeit zu gewährleisten und nachhaltig eine angemessene Vergütung aller Mitarbeitenden zu sichern.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das DW M-V sowie für die ihm durch Mitgliedschaft angeschlossenen rechtlich selbstständigen Rechtsträger, mit ihren Einrichtungen und Diensten unabhängig von deren Rechtsform, unmittelbar und zwingend, soweit nicht im Einzelfall mit Zustimmung der ARK DW M-V andere Regelungen getroffen werden.

§ 2

Aufgaben der ARK DW M-V

(1) Aufgabe der ARK DW M-V ist es, Regelungen zu beschließen, die die Begründung, den Inhalt und die Beendigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit Mitarbeitenden im Geltungsbereich dieser Ordnung betreffen.

(2) Die ARK DW M-V wirkt ferner bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung, insbesondere im Rahmen der Satzung des DW M-V beratend mit.

(3) Darüber hinaus kann die ARK DW M-V Aufgaben zur Vereinheitlichung arbeitsrechtlicher Regelungen im diakonischen Bereich wahrnehmen.

§ 3

Zusammensetzung der ARK DW M-V

(1) Der ARK DW M-V gehören an:

- a) sechs Vertreter der Mitarbeitenden im Diakonischen Dienst (Dienstnehmervertreter)
- b) sechs Vertreter von Trägern diakonischer Einrichtungen (Dienstgebervertreter), davon ein Vertreter aus dem Vorstand des DW M-V.

¹ Die Bezeichnung von Personen und Funktionen gilt sowohl für die männliche als auch die weibliche Form.

(2) Für jeden Vertreter ist für den Verhinderungsfall ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Vertreter und Stellvertreter sollen einer Kirche angehören, die zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehört.

§ 4

Dienstnehmervertreter

(1) Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände entsenden bis zu zwei Dienstnehmervertreter in die ARK DW M-V.

(2) Bei der Entsendung der Vertreter von Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden in die ARK DW M-V ist die Mächtigkeit der jeweiligen Organisation zu berücksichtigen.

(3) Die Einzelheiten des Verfahrens zur Bestimmung der von Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter und deren Stellvertreter werden von diesen selbstständig geregelt.

(4) ¹Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im DW M-V (GMAV DW M-V) entsendet die übrigen Dienstnehmervertreter in die ARK DW M-V. ²Dies gilt gleichermaßen für die Sitze, die von Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden nicht wahrgenommen werden.

(5) Die vom GMAV DW M-V entsandten Vertreter und deren Stellvertreter müssen einer Mitarbeitervertretung angehören.

(6) Die vom GMAV DW M-V entsandten Vertreter und deren Stellvertreter müssen hauptberuflich im diakonischen Dienst im Bereich des DW M-V tätig sein.

(7) ¹Das Nähere regelt eine vom GMAV DW M-V zu beschließende Wahlordnung. ²Dabei soll darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Bereiche des diakonischen Dienstes Berücksichtigung finden.

§ 5

Dienstgebervertreter

(1) Die Dienstgebervertreter werden vom Aufsichtsrat des DW M-V entsandt und abberufen. Die dem DW M-V angeschlossenen Rechtsträger können Vorschläge unterbreiten.

(2) Mindestens zwei Drittel der Dienstgebervertreter müssen hauptberuflich im diakonischen Dienst im Bereich des DW M-V stehen.

§ 6

Fachausschüsse

(1) Die von den jeweiligen Vertretern gebildete Dienstnehmer- und Dienstgeberseite kann je einen Fachausschuss bilden.

(2) ¹Der jeweilige Fachausschuss besteht aus bis zu 25 Mitgliedern. ²Dazu gehören jeweils die Vertreter und ihre Stellvertreter der ARK DW M-V. ³Die weiteren Mitglieder müssen hauptberuflich im diakonischen Dienst im Bereich des DW M-V stehen.

(3) Die Einzelheiten des Verfahrens zur Bestimmung der Fachausschussmitglieder werden von den zuständigen Gremien selbstständig geregelt.

(4) Der jeweilige Fachausschuss kann Sachkundige hinzuziehen.

(5) Die Kostentragung erfolgt entsprechend den Regelungen des § 9.

(6) Die Fachausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anregungen, Beratung sowie Vorbereitung von Anträgen an die ARK DW M-V
- b) Aufstellen von Leitlinien für die jeweilige Seite.

§ 7

Amtszeit

(1) ¹Die Mitglieder der ARK DW M-V und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. ²Sie bleiben bis zur Bildung der neuen ARK DW M-V im Amt. ³Dies gilt auch für die Mitglieder der Fachausschüsse.

(2) Wiederholte Entsendung der bisherigen Mitglieder, ihrer Stellvertreter und auch der Fachausschussmitglieder ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird gemäß § 4, § 5 oder § 6 für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied entsandt; dasselbe gilt für die Stellvertreter.

(4) Die Mitgliedschaft in der ARK DW M-V sowie in den Fachausschüssen endet, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absätze 5 und 6, des § 5 Absatz 2 oder des § 6 Absatz 2 entfallen sind.

§ 8

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der ARK DW M-V und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder der Fachausschüsse sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹Die Mitglieder der ARK DW M-V und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder der Fachausschüsse haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur ARK DW M-V oder zum Fachausschuss bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie von der ARK DW M-V bzw. dem Fachausschuss durch Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit für vertraulich erklärt worden sind. ²Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der ARK DW M-V bzw. dem Fachausschuss.

(3) ¹Den Mitgliedern der ARK DW M-V und ihren Stellvertretern ist für ihre Tätigkeit Arbeitsbefreiung im erforderlichen Umfang zu gewähren. ²Sie beträgt für die Dienstnehmervertreter und ihre Stellvertreter bis zu 25 Prozent der durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters. ³Im

² Die Dienstnehmerseite kann einvernehmlich mit der Dienstgeberseite eine andere Verteilung der Arbeitsbefreiung auf die einzelnen Mitglieder vornehmen. Die Verteilung des Freistellungsumfanges kann frühestens nach einem Jahr geändert werden.

Übrigen gilt § 19 Absatz 2 MVG.EKD entsprechend. ⁴Für die Tätigkeit der Dienstgebervertreter und ihrer Stellvertreter (einschließlich der Reisekosten) erhält der diakonische Anstellungsträger einen pauschalen Kostenersatz, dessen Höhe von der ARK DW M-V zu beschließen ist.

(4) ¹In der Ausübung Ihres Amtes dürfen die Mitglieder der ARK DW M-V, deren Stellvertreter sowie die Mitglieder der Fachausschüsse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. ²Sie führen ihr Amt unentgeltlich.

(5) Einem Mitglied oder Stellvertreter der ARK DW M-V sowie einem Mitglied der Fachausschüsse darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Einrichtung aufgelöst wird.

(6) Bei Streitigkeiten aus der Anwendung des § 8 entscheidet das zuständige Kirchengericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche).

§ 9

Kosten und Finanzierung

(1) Die Kosten für die Arbeit der ARK DW M-V und der Fachausschüsse, die Kosten der Freistellung (Bruttopersonalkosten) und der Reisekosten für die Dienstnehmervertreter und ihre Stellvertreter und für die weiteren Mitglieder des Fachausschusses der Dienstnehmerseite, den pauschalen Kostenersatz für die Tätigkeit der Dienstgebervertreter und ihrer Stellvertreter, die Kosten der Sachverständigen sowie die Kosten des Schlichtungsverfahrens gemäß § 16 tragen die dem DW M-V angeschlossenen Rechtsträger gemeinsam.

(2) Das DW M-V führt gesondert Rechnung für die ARK DW M-V und die Fachausschüsse.

(3) Die ARK DW M-V stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der vom Aufsichtsrat des DW M-V als Bestandteil des Wirtschaftsplans des DW M-V beschlossen wird.

§ 10

Leitung und Arbeitsweise der ARK DW M-V

(1) ¹Die ARK DW M-V wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der Dienstnehmervertreter bzw. aus der Gruppe der Dienstgebervertreter zu wählen. ³Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(2) ¹Die Geschäftsführung der ARK DW M-V liegt bei der Geschäftsstelle des DW M-V. ²Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der ARK DW M-V ohne Stimmrecht teil.

(3) ¹Die Sitzungen der ARK DW M-V werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die ARK DW M-V ist

einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(4) Jedes Mitglied der ARK DW M-V hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung zu benennen, die bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen sind.

(5) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzung.

(6) Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntmachung der Tagesordnung und Zusendung aller erforderlichen Sitzungsunterlagen.

(7) ¹Die ARK DW M-V kann zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen. ²Für diese gilt § 8 Absatz 2 entsprechend, worüber sie durch den Vorsitzenden zu belehren sind.

(8) Die Sitzungen der ARK DW M-V sind nicht öffentlich.

(9) Die ARK DW M-V gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Beschlussfassung

(1) Die ARK DW M-V ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder jeder Seite anwesend sind.

(2) ¹Beschlüsse der ARK DW M-V zu Arbeitsrechtsregelungen werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Seite der ARK DW M-V gefasst. ²Stimmhaltung ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Seitenabstimmung erfolgt in Abwesenheit der jeweils anderen Seite der ARK DW M-V. ²Nach erfolgter Seitenabstimmung treten die beiden Seiten zur Fortsetzung der Sitzung zusammen und tragen jeweils vor, ob die Seite einstimmig oder mehrheitlich zugestimmt hat.

(4) Beschlüsse zur Geschäftsordnung werden mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der ARK DW M-V gefasst.

(5) ¹Erhält eine Beschlussvorlage in der ARK DW M-V nicht die erforderliche Mehrheit, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. ²Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann jeweils die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Seite der ARK DW M-V den Schlichtungsausschuss anrufen. ³Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Beschlussfassung/Beschlussablehnung einzureichen und zu begründen.

(7) ¹Über die Beschlüsse der ARK DW M-V ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese ist vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern und Stellvertretern zuzusenden.

§ 12

Einwendungen und Anrufung des Schlichtungsausschusses

(1) ¹Jede der beiden in der ARK DW M-V vertretenen Seiten (§ 3 Absatz 1) kann innerhalb eines Monats nach der Fassung des Beschlusses Einwendungen erheben, wenn die Ausfertigung von der Beschluss-situation abweicht oder wenn während der Sitzung der ARK DW M-V erklärt wurde, dass sich der jeweilige Fachausschuss die Zustimmung zum Beschluss vorbehält und dieser dem Beschluss ganz oder teilweise widerspricht. ²Der Schriftsatz, durch den die Einwendungen erhoben werden, muss von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Seite unterzeichnet sein und dem Vorsitzenden der ARK DW M-V unter gleichzeitiger Unterrichtung der Geschäftsstelle der ARK DW M-V zugeleitet werden. ³Der Vorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung der ARK DW M-V ein, die erneut berät und beschließt.

(2) ¹Gegen einen neuerlichen Beschluss kann die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Seite der ARK DW M-V den Schlichtungsausschuss (§ 15) anrufen. ²Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Schriftsatz an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten ist.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung der Beschlüsse

(1) ¹Die Beschlüsse der ARK DW M-V nach § 11 Absatz 2 werden der Geschäftsstelle der ARK DW M-V zugeleitet und durch diese, sofern keine Einwendungen nach § 12 erhoben werden, den dem DW M-V angeschlossenen Rechtsträgern und deren Mitarbeitervertretungen in geeigneter Weise bekannt gegeben. ²Die Beschlüsse werden mit der Bekanntgabe wirksam.

(2) Wenn nicht etwas anderes beschlossen wurde, werden Beschlüsse nach Ablauf der in § 12 genannten Fristen wirksam.

§ 14

Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Beschlüsse der ARK DW M-V nach § 11 Absatz 2 und die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 15 sind verbindlich.

(2) Insbesondere dürfen nur Dienstverträge abgeschlossen oder geändert werden, die den auf Beschlüssen der ARK DW M-V und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses beruhenden Regelungen entsprechen.

§ 15

Schlichtungsausschuss

(1) ¹Zur Entscheidung in den Fällen des § 11 Absatz 5 und § 12 Absatz 2 wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie vier beisitzenden Mitgliedern und

zwei Stellvertretern, von denen jede in der ARK DW M-V vertretene Seite (§ 3 Absatz 1) jeweils zwei beisitzende Mitglieder und einen Stellvertreter benennt.

(2) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern der Nordkirche wählbar sein; sie dürfen nicht der ARK DW M-V oder einem der Fachausschüsse als Mitglied angehören. ²Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen seit mindestens drei Jahren hauptberuflich im diakonischen Dienst tätig sein.

(3) ¹Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und der stellvertretende Vorsitzende werden von der ARK DW M-V mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder gewählt. ²Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im diakonischen Dienst stehen. ³Sie dürfen ferner nicht einem Leitungsorgan des DW M-V sowie eines dem DW M-V angeschlossenen Rechtsträgers angehören.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses beträgt vier Jahre. ²Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. ³Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 ein neues Mitglied benannt oder gewählt.

(5) ¹Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Landespastor für Diakonie und den Vorsitzenden des GMAV DW M-V durch Handschlag zur gewissenhaften Amtsausführung verpflichtet. ³§ 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Sie erhalten Reisekostenerstattung nach den landeskirchlichen Bestimmungen sowie eine Aufwandsentschädigung, die von der Geschäftsstelle der ARK DW M-V allgemein festgelegt wird.

§ 16

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

(1) ¹Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. ²Er hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. ³Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) ¹Der Schlichtungsausschuss beschließt nach Anhörung der Beteiligten in geheimer Beratung. ²Stimmenthaltung ist unzulässig. ³Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses teilt das Ergebnis der Beratungen dem Vorsitzenden der ARK DW M-V unter gleichzeitiger Unterrichtung der Geschäftsstelle der ARK DW M-V unverzüglich schriftlich mit. ⁴Der Vorsitzende der ARK DW M-V beruft binnen einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Schlichtungsverfahrens eine Sitzung der ARK DW M-V ein.

(3) Ein einstimmiger Schlichtungsspruch wird wirksam, wenn nicht die ARK DW M-V einen diesen Schlichtungsspruch ersetzenden Beschluss fasst oder die Mehrheit der Mitglieder einer Seite der ARK DW M-V dem Schlichtungsspruch widerspricht. Der Widerspruch ist in der Sitzung der ARK DW M-V zu erklären.

(4) Hat der Schlichtungsausschuss keinen einstimmigen Schlichtungsspruch gefasst oder wurde nach Absatz 3 der Widerspruch erklärt, kann die Mehrheit der Mitglieder einer Seite der ARK DW M-V binnen einer Frist von einem Monat nach der Beratung des Ergebnisses in der ARK DW M-V den Schlichtungsausschuss erneut anrufen. In der zweiten Stufe des Verfahrens beschließt der Schlichtungsausschuss in geheimer Beratung mehrheitlich. Der Schlichtungsspruch ist verbindlich.

(5) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses ersetzen die Beschlussfassung der ARK DW M-V und werden den dem DW M-V angeschlossenen Rechtsträgern und deren Mitarbeitervertretungen in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sie werden mit der Bekanntgabe wirksam.

§ 17 Nachprüfung der Mitgliedschaft

(1) Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied der ARK DW M-V die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(2) Ist der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses noch nicht gewählt, so entscheiden auch für ein Mitglied der ARK DW M-V die Mitglieder der ARK DW M-V selbst in geheimer Abstimmung über die Mitgliedschaft.

§ 18 Bildung der ARK DW M-V, Beginn der Amtszeit

(1) Die Entsendung der Vertreter der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände nach § 4 Absatz 1 hat spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Bildung einer neuen ARK DW M-V und der Aufforderung zur Beteiligung an der Entsendung von Mitgliedern in die ARK DW M-V im Kirchlichen Amtsblatt der Nordkirche zu erfolgen.

(2) Die Entsendung der Vertreter des GMAV DW M-V nach § 4 Absatz 4 hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle der ARK DW M-V zu erfolgen.

(3) Die Entsendung der Dienstgebervertreter nach § 5 hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle der ARK DW M-V zu erfolgen.

(4) Die erste Sitzung einer neuen ARK DW M-V ist jeweils durch den bisherigen Vorsitzenden einzuberufen, der die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet.

(5) Die Amtszeit der ARK DW M-V beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Aufsichtsrat des DW M-V und der Zustimmung durch den GMAV DW M-V.

(2) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Nordkirche in Kraft. Die Ordnung der ARK DWM vom 9. Mai 2005 in der Fassung vom 19. Januar 2010 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

§ 20 Streitigkeiten

Über nicht lösbare Auseinandersetzungen aus der Anwendung dieser Ordnung entscheidet das zuständige Kirchengericht der Nordkirche.

*

Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Aufforderung zur Beteiligung an der Entsendung von Mitgliedern

Gemäß § 18 Absatz 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Ordnung ARK DW M-V) wird hiermit die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. bekannt gemacht.

Die Entsendung der Mitglieder der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. erfolgt nach § 4 der Ordnung ARK DW M-V.

Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. fordert Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände auf, bei dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ihre Beteiligungsbereitschaft an der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. unter folgender Adresse anzumelden:

Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Geschäftsstelle der ARK DW M-V
Körnerstraße 7
19055 Schwerin

Bekanntgabe eines Tarifvertrages

Wir veröffentlichen nachstehend den vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) mit der Gewerkschaft Kirche und Diakonie (VKM-NE) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) geschlossenen Tarifvertrag zur Berichtigung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 10. Februar 2014.

Auf die Änderung ist im Rundschreiben 1/2014 des VKDA hingewiesen worden.

Kiel, 13. Mai 2014

Landeskirchenamt

Dr. Triebel

Az.: NK 3211 – DAR Tr

*

Tarifvertrag zur Berichtigung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 10. Februar 2014

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**

– einerseits –

und

der **Kirchengewerkschaft Landesverband Nord**
der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Berichtigung

Der Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 7. November 2013 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 Buchstabe b wird nach dem Wort „Absatz“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Kiel, den 10. Februar 2014

Für den
Verband kirchlicher und dia-
konischer Anstellungsträger
in Norddeutschland (VKDA)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Einführung neuer Kirchensiegel

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.



Hamburg, 6. Juni 2014

Landeskirchenamt

Görke

Az.: 10.9 Büchen-Pötrau – R Gk

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Hamburg, 6. Juni 2014

Landeskirchenamt

Görke

Az.: 10.9 St. Georg-Borgfelde – R Gk

Freigabe von EDV-Programmen

Freigabe des EDV-Programms „NH-Kindergartenverwaltung“

Das EDV-Programm NH-Kindergartenverwaltung (Kindergartenverwaltung) wird vom Landeskirchenamt der Nordkirche zur Nutzung freigegeben. Das EDV-Verfahren ist ein Produkt der Fa. Nordholz, Bahnweg 98, 26127 Oldenburg.

Weitere Auskünfte erteilt das Landeskirchenamt – Arbeitsstelle EDV – Herr Selzener.

*

Freigabe des EDV-Programms „WinFried“

Das EDV-Programm WinFried (Friedhofsverwaltung) wird vom Landeskirchenamt der Nordkirche zur

Nutzung freigegeben. Das EDV-Verfahren ist ein Produkt der Fa. in-com, Bonner Ring 24, 50374 Erftstadt.

Weitere Auskünfte erteilt das Landeskirchenamt – Arbeitsstelle EDV – Herr Selzener.

Kiel, 22. Mai 2014

Landeskirchenamt

Selzener

Az.: 0551-91 – AIT Se

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchgemeinde Fürstenberg** (Havel) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, ist die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent ab 1. September 2014 durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der Menschen für die Kirche begeistern kann. Es ist uns wichtig, dass Sie mit Kindern und Jugendlichen gut umgehen können und wollen. Wir sind bereit, die Gemeinsamkeit im Glauben nicht nur in unseren traditionellen Gottesdiensten, sondern auch auf anderen Wegen zu erleben. Wir sind neugierig auf gute Bibelarbeit. Wir möchten Offenheit zeigen und auf Menschen in unserer Stadt zugehen, die den Kontakt zur Kirche verloren haben. Wir wollen Kranke und Sterbende nicht allein lassen. Wecken Sie mit Ideen und Initiative noch mehr unser ehrenamtliches Engagement!

Unsere Kirchengemeinde mit etwa 750 Mitgliedern ist ein im Land Brandenburg gelegener Teil der Nordkirche. In dem lebendigen Gemeindeleben rund um die Stadtkirche hat die Kirchenmusik einen hohen Stellenwert (Chor, Posaunenchor, Flötenkreis). Mit Gottesdiensten, Bibelarbeit („Stufen des Lebens“), Konfirmandenunterricht, Seniorenkreis, jährlicher Rüstzeit und Konzerten erleben wir Gemeinschaft. In den Sommermonaten bieten wir eine „offene Kirche“. Wir pflegen die Ökumene. Mit der Gedenkstätte Frauenkonzentrationslager Ravensbrück besteht eine gute Zusammenarbeit. Auf unsere ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist Verlass, beispielsweise bei der Herausgabe des Kirchenboten. Im Kirchengemeinderat sind die anfallenden Aufgaben verteilt. Hauptamtliche Mitarbeiter in Teilzeit sind der Kir-

chenmusiker, die Gemeindepädagogin (Arbeit mit Kindern) und die Küsterin. Das Evangelische Altersheim gehört zur EKBO, wird nur seelsorgerisch mitbetreut. Der Fürstenberger Friedhof ist in städtischer Hand.

Das ruhig gelegene Pfarrhaus im guten Erhaltungszustand teilt sich in zwei Hälften, einerseits die Gemeinderäume und andererseits die Pfarrwohnung mit vier Wohnräumen und 111 Quadratmetern und zusätzlich einem geräumigen Pfarrbüro. Bei weiterem Bedarf können derzeit nicht genutzte Wohnräume im Obergeschoss renoviert werden.

Fürstenberg an der Havel (www.fuerstenberg-havel.de) gehört zum Land Brandenburg, ist umgeben von zahlreichen Seen und eingebettet in weitreichende Wälder. Die politische Gemeinde mit über 6000 Einwohnern zeichnet sich durch die Wasserlage, durch ein Schloss und die Altstadt aus, in deren Mittelpunkt die historische Stadtkirche (Baumeister Buttell) steht. Die Kleinstadt dient der Region als Versorgungszentrum, lebt vom Tourismus und ist an der Bahnstrecke Rostock/Stralsund – Berlin Ausgangspunkt für zahlreiche Berufspendler, die Berlin (eine Stunde) oder Oranienburg (halbe Stunde) gut erreichen. Städtischer Kindergarten und Grundschule sind am Ort, zu den weiterführenden Schulen in Gransee oder Neustrelitz fahren die Kinder mit dem Zug.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen Ihnen Pröpstin Christiane Körner, Telefon: 03981 206622, E-Mail: propst-neustrelitz@elkm.de, sowie aus dem Kirchengemeinderat Herr Werner Otto, Telefon: 0152 0563 8873, und Peter Fank, Telefon: 0174 9330 622 zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über Pröpstin Christiane Körner, Töpferstraße 13, 17235 Neustrelitz an den Kirchengemein-

meinderat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Fürstenberg (Havel), Pfarrstraße 1, 16798 Fürstenberg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang unter der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Fürstenberg – P Ha

*

Im Pfarrsprengel der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, Propstei Rendsburg, ist die neu errichtete Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unter der Überschrift „Drei für zwei!“ rücken wir, die Kirchengemeinden Hademarschen und Wacken näher zusammen und versorgen mit drei ganzen Pfarrstellen künftig zwei weiterhin eigenständige, ländlich geprägte Gemeinden. Zu diesem Aufbruch gehören für uns die Rotation im Predigtamt, der Abschied vom Denken in Pfarrbezirken und die Zusammenarbeit in unterschiedlichen Arbeitsfeldern.

Die Kirchengemeinden Hademarschen und Wacken liegen idyllisch zwischen Meer und Metropole in unmittelbarer Nähe zum Nord-Ostsee-Kanal. Über die A 23 sind schnelle Verbindungen nach Hamburg, Itzehoe und an die Nordseeküste gegeben.

Dienst- und Wohnort für diese Pfarrstelle ist Hanerau-Hademarschen. „Ich befinde mich hier in einem schönen, in anmutigster Gegend Holsteins gelegenen Kirchdorfe...“, schreibt Theodor Storm über seinen Alterssitz. Hanerau-Hademarschen bietet vielfältige Einkaufsmöglichkeiten, zwei Kindergärten, eine Grund- und Gemeinschaftsschule sowie eine gute medizinische Grundversorgung. Weiterführende Schulen sind durch die Bahnanbindung gut erreichbar.

Eine ähnliche Struktur weist der Zentralort Wacken mit seinem aktiven Dorf- und Gemeinschaftsleben auf. Er ist auch bekannt durch das Heavy-Metal-Festival W:O:A.

Zur Kirchengemeinde Wacken gehören 3400 Gemeindeglieder in zehn Dörfern. Zentrale Predigtstätte ist die Heiligen-Geist-Kirche von 1863. Es gibt eine lebendige Pfadfinderarbeit. Die „Wackener Wölfe“ mit 140 Kindern und Jugendlichen werden von einer hauptamtlichen Diakonin geleitet. Das hauptamtliche Team wird ferner durch eine Gemeindegliederssekretärin, einen Chorleiter, eine Küsterin, zwei Friedhofsmitarbeiter und eine Hausmeisterin verstärkt.

Zur Kirchengemeinde Hademarschen gehören 3800 Gemeindeglieder in neun Dörfern. Predigtstätten sind

die derzeit geschlossene St. Severin-Kirche in Hademarschen, wiedererrichtet 2008, und die St. Johannis-Kirche in Gokels von 1963. Ein Schwerpunkt liegt in der Kinder- und Jugendarbeit mit einer dreigruppigen Kindertagesstätte. Eine aktive Jungschararbeit ist durch die Evangelische Jugend selbstständig organisiert. Zum hauptamtlichen Team der Kirchengemeinde gehören neun Mitarbeiterinnen im Kindergarten, eine Gemeindegliederssekretärin, eine Küsterin, ein Friedhofsmitarbeiter und ein Hausmeister.

Wir haben in beiden Gemeinden Chöre und musikalische Aktivitäten. Wir feiern Gottesdienst an verschiedenen Orten, mit thematischen Schwerpunkten und in unterschiedlicher liturgischer Form, z. B. Taizé-Andachten und Jugendgottesdienste. Die Orgeldienste werden durch verschiedene Mitarbeitende wahrgenommen. Wir arbeiten in den Bereichen Konficamp, Teamerschulung und Erwachsenenbildung bereits erfolgreich zusammen.

Wir, die engagierten Kirchengemeinderäte und die beiden Kolleginnen, freuen uns auf eine Pastorin, einen Pastor oder ein Pastorenehepaar mit hoher Flexibilität und Mobilität, mit ausgeprägter Teamfähigkeit, mit einem Herz für die ländliche Bevölkerung, mit Offenheit für das außerkirchliche Leben in den Dörfern und mit der Lust, eigene Gaben zum Leuchten zu bringen.

Unser Ziel wäre, dass die neue Pastorin, der neue Pastor oder das neue Pastorenehepaar frei für pastorale Kernaufgaben ist und nicht von der Gremienarbeit absorbiert wird.

Daneben wünschen wir uns Mitwirkung in folgenden Bereichen:

- Leitung und Durchführung des einjährigen Konfirmandenmodells in Verbindung mit einem Konficamp (im jährlichen Wechsel mit den Kolleginnen und unterstützt durch die Diakonin).
- Mitwirkung bei den regelmäßigen Veranstaltungen der Kirchengemeinden (z. B. Geburtstagskaffee und Goldene Konfirmation).
- Pastorale Begleitung der zahlreichen Ehrenamtlichen in der Wackener Pfadfinderarbeit.
- Unterstützung in der religionspädagogischen Arbeit in der Hademarscher Kindertagesstätte.

Eine angemessene Aufteilung der Aufgabenbereiche und eine Stellenbeschreibung erfolgt im Pfarrteam nach Rücksprache mit den Kirchengemeinderäten und mit Begleitung der Personal- und Gemeindeentwicklung.

Ein ruhig gelegenes Pastorat in Hademarschen wird vor Dienstantritt umfassend renoviert.

Im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Aus-, Fort- und Weiterbildung ausdrücklich gefördert.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein, Plessenstr. 5a, 24837 Schleswig.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen: die Vorsitzende des Kirchengemeinderats Wacken, Pastorin Petra Judith Schneider, Tel.: 04827 2307; die Vorsitzende des Kirchengemeinderats Hademarschen, Pastorin Diana Krückmann, Tel.: 04872 2461, sowie Propst Matthias Krüger, Tel.: 04331 5903113.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. August 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hademarschen-Wacken – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein ist ab dem 1. November 2014 die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein hat drei Pfarrstellen. Die Zahl der Gemeindeglieder beträgt ca. 8000. Zur 2. Pfarrstelle gehört der Ostbezirk der Stadt Oldenburg. Der Predigtendienst erfolgt im Wechsel mit den zwei Kollegen.

Gottesdienste finden wöchentlich in der 850 Jahre alten St. Johanniskirche in Oldenburg und 14-tägig in der Marco-Kapelle in Göhl statt. Zur Gemeinde gehören außerdem vier Gemeindehäuser, ein Kindergarten und ein Friedhof.

Die Stadt Oldenburg in Holstein (fast 10 000 Einwohner) liegt in der Mitte Ostholsteins, an der A 1, 60 Kilometer von Lübeck und etwa sieben Kilometer von der Ostsee entfernt. In Oldenburg i. H. befinden sich alle Schularten.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- aus einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus und mit einer inneren Freude, Menschen mit dem Evangelium vertraut zu machen, ihren bzw. seinen Dienst tut,
- ein Herz für missionarischen Gemeindeaufbau hat,
- kontaktfreudig und teamfähig mit den anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie mit den vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden in unserer Gemeinde zusammenarbeitet,
- mit Engagement und Authentizität sowohl traditionelle Gottesdienste feiert wie auch neue Gottesdienstformen gestaltet und
- Bereitschaft und Kompetenz für Verwaltungs- und Leitungsaufgaben mitbringt.

Wir bieten:

- gut besuchte Gottesdienste,
- vielfältige Kirchenmusik,
- lebendige Kinder- und Jugendarbeit, Arbeit mit der mittleren Generation und Seniorenarbeit
- eine ausgeprägte Kleingruppenstruktur.

Auskünfte erteilen Pastor Jörn Lauenroth, Tel.: 04361 2141, Pastor Ulf Teichmann Tel.: 04361 2820, die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Susanne Claußen, Tel.: 04361 629082, sowie Propst Matthias Wiechmann, Tel.: 04521 8005203.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Herrn Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Herrn Propst Matthias Wiechmann, Königstr. 8, 23730 Neustadt, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein, Wallstr. 3, 23758 Oldenburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. August 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Oldenburg (2) – P Ha (P Mi)

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf** in Hamburg-Billstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Wandsbek-Billettal, wird die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) zum 1. August 2014 vakant und ist umgehend mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Die Kirchengemeinde liegt im Osten Hamburgs in einem sozial nicht immer einfachen, aber lebendigen und interessanten Stadtteil. Sie hat gut 5400 Gemeindeglieder bei 27 000 Einwohnern, zwei volle Pfarrstellen, zwei Predigtstätten, eine große Kita (120 Kinder) und einen Friedhof (Friedhof Schiffbek). Die Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf gehört zusammen mit der Kirchengemeinde Philippus und Rimbert zu einer Region.

Im 2008 renovierten und erweiterten Gemeindekomplex an der Jubilate-Kirche in der Merkenstraße befinden sich die Kita, das Mehrgenerationenhaus und das Kirchenbüro.

In den Gemeindehäusern neben der Kreuz-Kirche in der Billstedter Hauptstraße befinden sich die Kleiderkammer und soziale Stadtteilprojekte, mit denen wir kooperieren.

In der Kreuz-Kirche feiern außer uns eine aramäische und eine ghanaische Gemeinde ihre Gottesdienste.

Wir sind eine liberale und offene Kirchengemeinde.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Bischofskanzlei Schwerin, Münzstr. 8–10, 19055 Schwerin, Tel.: 0385 20223 147, E-Mail: bischofskanzlei@bksn.nordkirche.de, E-Mail: bischof.vonmaltzahn@nordkirche.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Johannes Neubrandenburg – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde in St. Jürgen ist 2005 aus dem Zusammenschluss von vier Kirchengemeinden hervorgegangen und umfasst weitgehend den Stadtteil St. Jürgen. Zu diesem attraktiven Stadtteil im Süden der Lübecker Innenstadt gehören naturnahe Siedlungen mit Einfamilienhäusern wie auch Wohngebiete mit Blockbebauung. Universität und Fachhochschule prägen den Stadtteil mit.

Zur Kirchengemeinde gehören rund 14 000 Gemeindeglieder. Fünf Pastorinnen und Pastoren teilen sich die pastoralen Aufgaben in Bezirken. Das Gemeindeleben organisiert sich um vier Kirchen und Gemeindezentren und einen Gemeinderaum im Hochschulstadtteil.

Die 1. Pfarrstelle hat ihren Tätigkeitsschwerpunkt an der St.-Jürgen-Kapelle und im umliegenden Gemeindebezirk. Die 1645 erbaute St.-Jürgen-Kapelle bildet mit Friedhof und historischem Gemeindehaus, Kindertagesstätte und Jugendräumen ein Ensemble zwischen wichtigen Verkehrsverbindungen und Wake-nitzufer. Ein vielfältiges kirchenmusikalisches Angebot, Gottesdienste und Amtshandlungen prägen das kirchliche Leben an der Kapelle. Das renovierte Gemeindehaus mit Seminarraum und Amtszimmern beherbergt das Kirchenbüro der Gemeinde. In den neuen Jugendräumen im Anbau hat der Jugenddiakon unserer Gemeinde einen Tätigkeitsschwerpunkt.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- Lust hat, in einem kirchlich aufgeschlossenem Umfeld gottesdienstliches und gemeindliches Leben neu zu gestalten und eigene Akzente zu setzen,
- Menschen aktiv in die Gemeindegarbeit einbezieht und ehrenamtliches Mitwirken unterstützt,

- gesamtgemeindliche Aufgaben und Projekte im Team mit Kolleginnen und Kollegen wahrnimmt und den eigenen Verantwortungsbereich in seinem Bezirk gestaltet.

Wir bieten ein berufliches Umfeld im schönen Lübecker Stadtteil St. Jürgen, mit dem sich seine Bewohner sehr identifizieren. Als Dienstwohnung steht im Gemeindebezirk ein Endreihenhaus in ruhiger, angenehmer Lage zur Verfügung. Das Amtszimmer liegt im Gemeindehaus.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Frau Bischöfin Kirsten Fehrs, Shanghaiallee 12, 20457 Hamburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen Pröpstin Petra Kallies, Tel.: 0451 7902-104, und der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Pastor Heiko von Kiedrowski, Tel.: 0451 596884.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. August 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Jürgen in Lübeck (1) – P Ha (P Lad)

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor in einem Dienstumfang von 50 Prozent für eine Pfarrstelle „Projekt Kirche und Schule“ (Pfarrstelle Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Zentrum kirchlicher Dienste (7)). Der Dienstsitz ist Neumünster.

Die Berufung erfolgt durch den Kirchenkreisrat auf die Dauer von acht Jahren.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein erstreckt sich von Henstedt-Ulzburg über Neumünster bis nach Kiel und Heikendorf. Die Arbeit der Dienste und Werke ist im Zentrum kirchlicher Dienste zusammengefasst.

Seit 2007 hat es sich der damalige Kirchenkreis Neumünster (heute Propstei Mitte und Süd) zur Aufgabe gemacht, die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Schule durch die Bereitstellung einer 50-Prozent-Pfarrstelle zu stärken. Diese Aufgabe soll nun auch in der Propstei Nord (Landeshauptstadt Kiel) im Rahmen einer weiteren 50-Prozent-Pfarrstelle wahrgenommen werden.

Das Projekt „Kirche und Schule“ fördert die Zusammenarbeit zwischen Kirchenkreis, Kirchengemeinden und den Schulen vor Ort. Es stärkt den Religionsunterricht an den Schulen im Kirchenkreis und engagiert sich in der schulkooperativen Arbeit. Damit wird die Schule als „Lebensort“ für Kinder und Jugendliche in den Blick genommen.

Im Rahmen dieser Aufgabe gilt es

- regelmäßig durch Besuche bei Schulrätinnen und -räten das Verhältnis zwischen Kirche und Schule im regionalen Kontext zu pflegen;
- die Zusammenarbeit mit den Fachkonferenzen Religion in den Schulen zu stärken;
- die religionspädagogischen Kompetenzen von Lehrkräften und kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Fortbildungsangebote zu fördern;
- Projektangebote für Schulen in Kooperation mit den jeweiligen Kirchengemeinden (z. B. Kirchenpädagogik), mit den Einrichtungen des Kirchenkreises sowie der Landeskirche (z. B. TEO) zu entwickeln und durchzuführen;
- bestehende kirchliche Angebote (Schulsozialarbeit, Schulseelsorge, Erziehungsberatung) durch Aus-, Fort- und Weiterbildung zu vernetzen und zu unterstützen;
- Konfliktsituationen zwischen Kirche und Schule aufzunehmen und zu moderieren;
- Vernetzungen in die Hauptbereiche der Nordkirche herzustellen und zu pflegen.

Dafür wünschen wir uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- sich neugierig in die „Schule als Lebensraum für Kinder und Jugendliche“ sowie an den Arbeitsort für Lehrerinnen und Lehrer begibt;
- Lust an religionspädagogischen Fragestellungen und Antwortversuchen und Erfahrungen aus der Arbeit in Schulen bzw. Kirchengemeinden mitbringt;
- ihre bzw. seine theologische und pädagogische Kompetenz in die Arbeit mit den Beteiligten (Lehrerinnen und Lehrer – Schülerinnen und Schüler) reflektiert einbringt;
- in Konflikten über einen guten Blick für Möglichkeiten und Grenzen verfügt;
- sich gern durch eine enge Kooperation mit dem Jugendwerk und dem multiprofessionellen Team des Zentrums kirchlicher Dienste stärken lässt;
- über eine gute Selbstorganisation verfügt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskunft erteilen: der Leiter des Zentrums kirchlicher Dienste, Pastor Dr. Jens Beckmann, Tel.: 04321 498 118, E-Mail: jens.beckmann@altholstein.de oder Propst Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014593, E-Mail: propst.bad-bramstedt@altholstein.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Herrn Propst Kurt Riecke, An der Kirche 2, 24576 Bad Bramstedt.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. August 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Zentrum Kirchlicher Dienste (7) – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde** ist die Pfarrstelle für Jugendarbeit zum nächstmöglichen Termin im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung für die Dauer von acht Jahren erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisesrates.

Die Situation:

Der Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde mit 37 Kirchengemeinden ist vorwiegend ländlich geprägt. Die Arbeit mit Jugendlichen und Kindern geschieht vor allem auf der Ebene der Kirchengemeinden. Es gibt erste regionale Kooperationen. Die kirchenkreisliche Jugendarbeit unterstützt, vernetzt und qualifiziert die Arbeitsbereiche in den Kirchengemeinden. Gemeinsame Konfi-Camps der Kirchengemeinden sind ein erfolgreiches Modell, das durch die Pfarrstelle für Jugendarbeit bisher zentral unterstützt wurde.

Zur Kirchenkreisjugendarbeit gehören:

- die hier ausgeschriebene Pfarrstelle,
- die Stelle einer Kirchenkreisjugendsekretärin bzw. eines Kirchenkreisjugendsekretärs (zurzeit vakant),
- zwei Stellen für das Freiwillige Soziale Jahr,
- Stellenanteile für Jugendarbeit in den regionalen Zentren „Das Grüne Haus“ in Eckernförde und „Lukashauss“ in Rendsburg-Süd.

Die Herausforderung:

Ein Entwicklungsprozess des Kirchenkreises hat die Jugendarbeit als zentrales, für die Zukunft bedeutsames Arbeitsfeld identifiziert. Ziel ist, dass von dieser Arbeit auch die Kirchengemeinden profitieren, die weder am Konfi-Camp teilnehmen noch eine eigene Pfadfinderarbeit haben. Jetzt gilt es, die Situation mit gewachsenen Projekten (Jungschartag, KonfiCup, TEO, etc.) wahrzunehmen, Erwartungen der Gemeinden kritisch aufzunehmen, ein nachhaltiges Konzept für die Kirchenkreisjugendarbeit zu erstellen und mit dem Kirchenkreisrat abzustimmen. Entsprechend ist dann die Stelle einer Kirchenkreisjugendsekretärin bzw. eines Kirchenkreisjugendsekretärs auszuschreiben.

Die Erwartungen:

Die Jugendvertretung des Kirchenkreises hat in Thesen eigene Erwartungen an die Jugendarbeit im Kirchenkreis formuliert. Darin heißt es unter anderem:

1. „Kinder und Jugendliche in jeder Gemeinde haben ein Recht auf kirchliche Angebote. Um überall Angebote ermöglichen zu können, sind regionale Kooperationen der Gemeinden erforderlich.“

2. Damit Ehrenamtliche erfolgreich arbeiten können, benötigen sie die Unterstützung von Hauptamtlichen durch Schulung in Jugendleiter-Grundkursen und Teamerkursen, die auch regional angeboten werden sollen, sowie durch Beratung, Begleitung und Koordination.
3. Neue Impulse und Ideen sind die Grundlage für eine dauerhaft erfolgreiche Arbeit. Regelmäßig sind Aufbaukurse und Fortbildungen als überregionale Angebote notwendig. Die Ehrenamtlichen sollen regelmäßig bei der Auswahl der Themen beteiligt werden.
4. Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit benötigt geistliche Impulse, religionspädagogische Schulung und Fortbildung sowie Seelsorge für Ehrenamtliche durch eine Jugendpastorin bzw. einen Jugendpastor ...“

Ferner erwarten wir die Vertretung der Kirchenkreisjugendarbeit nach innen und nach außen sowie die Vernetzung mit der Nordkirchenebene.

Das Profil:

- klare geistliche und religionspädagogische Position,
- Erfahrungen in der gemeindlichen Jugendarbeit,
- Fähigkeiten in der Konzeptionsentwicklung,
- kommunikatives und integratives Gespür,
- Teamfähigkeit,
- gute Kenntnisse der Jugendkultur,
- Vertrautheit mit den Formen jugendlicher Kommunikation,
- Mobilität.

Das Angebot:

- Ehren- und Hauptamtliche, die Lust haben, gemeinsam etwas zu bewegen,
- Freiheit und Gestaltungsraum für eigene Ideen,
- einen gut ausgestatteten Arbeitsbereich,
- die Einbindung und Kollegialität im Zentrum für Kirchliche Dienste (ZeKiD),
- Dienstsitz und Büroräume im neugestalteten Zentrum St. Michael in Rendsburg,
- Zugehörigkeit zu einem Regionalkonvent,
- Förderung von Fort- und Weiterbildung durch den Kirchenkreis.

Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Wir erwarten, dass der Wohnsitz im Kirchenkreis gewählt wird.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Propstei Eckernförde, Herrn Propst Sönke Funck, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilt der zuständige Propst, Sönke Funck, Tel.: 04331 5903112, oder der Leiter des Zentrums für Kirchliche Dienste, Pastor Henning Halver, Tel.: 04331 9456060.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. August 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Rendsburg-Eckernförde Jugendarbeit – P Ha

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde** ist die neu konzeptionierte Pfarrstelle für Tourismus möglichst zum 1. Dezember 2014 im Umfang von 100 Prozent zu besetzen.

Die Besetzung für die Dauer von acht Jahren erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates.

Der Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde mit 37 Kirchengemeinden ist vorwiegend ländlich geprägt, zu ihm gehören die touristischen Schwerpunkte rund um die Eckernförder Bucht und an der Schlei sowie die Naturparks Hüttener Berge und Aukrug.

Der Tourismus ist mit 156 000 Übernachtungen und ca. 1,7 Millionen Tagesgästen einer der wichtigen Faktoren für die Entwicklung der Region Eckernförde. Er ist für die Propstei Eckernförde profilbildend und profilgebend. Zugleich ist der Tourismus Aufgabe und Herausforderung für die Arbeit der einzelnen Kirchengemeinden. Ziel der Tourismusstelle ist, in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der Tourismusarbeit dafür zu sorgen, dass Menschen in einer besonderen Lebenssituation und einem kurzen Ausschnitt ihres Lebens Kirche als gastfreundlich und stärkend erfahren.

Im Ostseebad Damp gibt es eine Kooperation mit der ostsee resort damp GmbH. Hier entsteht zurzeit eine ökumenische Partnerschaft mit der katholischen Kirche.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Aufbau von tragfähigen und nachhaltigen Strukturen in der Tourismusarbeit,
- Entwicklung von Kooperationen mit den Lokalen Tourismus Organisationen (LTO),
- Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung der Angebote in den Kirchengemeinden (Offene Kirchen, Konzerte, Pilgerwege, Vortragsveranstaltungen, etc.),
- Unterstützung der Kirchengemeinden in der Arbeit mit Touristen,
- am Standort Damp: Gottesdienste und Amtshandlungen an besonderen Ort und zu besonderen Zeiten, Veranstaltungen für Urlauber und Kurgäste,
- Impulse für die Citykirchenarbeit in Eckernförde,
- Mitwirkung bei touristischen Großveranstaltungen in den Zentren Eckernförde und Damp,

- Setzen eigener Impulse durch innovative Gestaltung von Verkündigung, Seelsorge und anderen kirchlichen Veranstaltungen in geeigneter Form,
- Aufbau einer Begleitgruppe für die eigene Arbeit,
- Vernetzung mit der landeskirchlichen Ebene.

Wir erwarten:

- Erfahrungen in der Gemeinde- und Tourismusarbeit,
- eigenständiges Arbeiten,
- ein überdurchschnittliches Maß an Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit,
- Flexibilität, Mobilität, Experimentierfreudigkeit,
- Erfahrung mit innovativer Gottesdienstarbeit und Methodenvielfalt,
- Bereitschaft und Offenheit zur ökumenischen Zusammenarbeit,
- Hauptarbeitszeit sind die Monate April bis Oktober,
- Bereitschaft zur Teilnahme an der Notfallseelsorge,
- Wahl des Wohnsitzes in der Region Eckernförde.

Wir bieten:

- Partnerinnen und Partner und Akteure, die Interesse haben, im Bereich von „slow tourism“ gemeinsam Konzepte zu entwickeln,
- Freiheit und Gestaltungsraum für eigene Ideen,
- Dienstsitz und Büro im neuerrichteten Grünen Haus in Eckernförde, in dem auch Jugendarbeit und Streetwork angesiedelt sind,
- Anbindung an den Bereich ‚Seelsorge‘ im Zentrum für Kirchliche Dienste (ZeKiD),
- Zugehörigkeit zum Stadtkonvent Eckernförde,
- Begleitung bei der Einarbeitung durch die Personal- und Gemeindeentwicklung,
- Förderung von Fort- und Weiterbildungen durch den Kirchenkreis.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Propstei Eckernförde, Herrn Propst Sönke Funck, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilt der zuständige Propst, Sönke Funck, Tel.: 04331 5903112.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. August 2014**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 21 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – P Ha

*

Im Amt für Öffentlichkeitsdienst der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** ist ab sofort die Pfarrstelle (100 Prozent) der Pastorin bzw. des Pastors für den Motorradgottesdienst in der Nordkirche (MOGO) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung für acht Jahre; eine erneute Berufung ist möglich. Dienstsitz ist das Dorothee-Sölle-Haus in Hamburg.

Der Hamburger MOGO hat sich seit seiner Gründung 1983 zu einer der größten Veranstaltungen für Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer entwickelt. Mehr als 30 000 Biker und 200 000 Schaulustige nehmen jährlich daran teil, über 300 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unterstützen den MOGO. Auch in Husum und anderen Orten finden Gottesdienste statt und werden vom MOGO-Team organisiert.

Die Organisation, Förderung und Durchführung des MOGOs liegt in der Verantwortung des Vereins MOGO Hamburg in der Nordkirche e. V. mit seinem Vorstand und der Geschäftsstelle im AfÖ. Die MOGO-Pastorin bzw. der MOGO-Pastor arbeitet mit den Mitarbeitenden der MOGO-Geschäftsstelle eng zusammen. Ihr bzw. ihm obliegt dabei die Verantwortung für die Gestaltung der Gottesdienste und die Weiterentwicklung des geistlichen Lebens der „Biker-Gemeinde“ sowie deren seelsorgliche Begleitung.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben:

- Planung und Durchführung von MOGO-Gottesdiensten und Andachten;
- Begleitung und Weiterentwicklung der MOGO-Gemeinde (bestehend aus ehrenamtlichen Helfern, hauptamtlich Mitarbeitenden, Sponsoren, Unterstützern und Besuchern) mit gemeindlichem Leben und Helfertreffen sowie Taufen, Trauungen, Beerdigungen in der Biker-Gemeinde;
- Seelsorge und Notfallseelsorge;
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den MOGO und die MOGO-Gemeinde und Mitarbeit am Bühnenprogramm;
- Unterstützung des Fundraising für den MOGO, Gewinnung und Betreuung von Sponsoren;
- Kontaktpflege und Vernetzung zu anderen MOGO- und Biker-Initiativen in der Nordkirche.

Als geborenes Mitglied des Vorstands arbeitet die MOGO-Pastorin bzw. der MOGO-Pastor in den Vereinsgremien des MOGO e. V. mit. Sie bzw. er sorgt für Koordination und Vernetzung zwischen den verschiedenen MOGO-Projekten in der Nordkirche und arbeitet mit der Biker-Seelsorge zusammen.

Der Vorstand des MOGO e. V. wünscht sich eine Pastorin, die bzw. einen Pastor, der

- mit Freude am Motorradfahren und einem Gespür für die Bedürfnisse und geistlichen Herausforderungen der Biker-Gemeinde,
- mit der Fähigkeit, lebensnah zu predigen,
- mit seelsorglicher Kompetenz und Erfahrung,

- mit neuen Ideen und konzeptioneller Kompetenz für die Weiterentwicklung der MOGO-Arbeit in der Nordkirche,
- mit kommunikativen Stärken, Team- und Konfliktfähigkeit,
- mit der Bereitschaft, Ausfahrten auf dem Motorrad zu begleiten.

Der MOGO bietet

- eine erwartungsvolle und begeisterte MOGO-Gemeinde,
- Chancen und Spielräume für einen zielgruppenorientierten Gemeindeaufbau,
- ein funktionsfähiges MOGO-Büro und ein erfahrenes MOGO-Team,
- hoch motivierte Ehrenamtliche, von denen viele kontinuierlich seit vielen Jahren dabei sind.

In den ersten beiden Jahren liegt projektorientiert ein verstärkter Akzent auf der MOGO-Gemeindeentwicklung und im Aufbau eines nordkirchlichen MOGO-Netzwerks. Spätestens zum 1. Januar 2017 soll die Stelle mit der Pfarrstelle (50 Prozent) für die Biker-Seelsorge im Hauptbereich 2 zusammengelegt werden.

Der Besitz eines Motorrad-Führerscheins Klasse A oder die Bereitschaft, einen entsprechenden Führerschein zu machen, werden vorausgesetzt.

Eine pastoralpsychologische Zusatzausbildung ist wünschenswert.

Bewerbungen sind bis zum **15. August 2014** zu richten an Herrn Oberkirchenrat Heiko Naß, Landeskirchenamt, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilen Pastor Michael Stahl (Tel.: 040 30620 1100), Pastor Sebastian Borck (mobil: 0176 8328 9475) sowie der Vorsitzende des Vereins MOGO in der Nordkirche Herr Jörg Salewski (Tel.: 040 30620 1011).

Auf diese Pastorenstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Az.: 20 MOGO – P Sc

*

Der Hauptbereich 2 für Seelsorge, Beratung und ethischen Diskurs der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** sucht für die

Pfarrstelle (100 Prozent) für die Polizeiseelsorge
sowie die Notfallseelsorge
im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern

zum nächstmöglichen Zeitpunkt, für einen Zeitraum von acht Jahren

eine Pastorin oder einen Pastor

mit der Fähigkeit zur Gestaltung von „Kirche am anderen Ort“ sowie mit pastoralpsychologischer (oder

vergleichbarer) Zusatzausbildung und der Bereitschaft zu entsprechender Supervision der eigenen Arbeit.

Der kirchliche Dienst in der Polizei hat die Aufgabe, Polizeibeamtinnen und -beamte in ihrer Arbeit in kritischer Solidarität zu begleiten und zu unterstützen. Er versteht sich als Ansprechpartner für alle Beschäftigten der Landespolizei und ihre Familien, unabhängig von ihrer konfessionellen oder weltanschaulichen Bindung.

Die Polizei folgt ihrem Auftrag auf ihre Weise in staatlicher Verantwortung. Aufgabe der Polizeiseelsorge ist es, sich aus kirchlicher Freiheit und Begründung heraus in diese spezifische Situation hineinzubegeben, Brücken zwischen Kirche und Polizei zu bauen und dort für die Beamtinnen und Beamten da zu sein. In der Seelsorge bietet sie Gespräche an, in denen Eindrücke und Probleme bearbeitet werden. Durch ihren besonderen Status, die gewollte Unabhängigkeit von der polizeilichen Organisationsstruktur und die uneingeschränkte seelsorgliche Schweigepflicht bestehen Möglichkeiten zum Umgang mit heiklen Situationen, die absolute Vertraulichkeit erfordern. Sie arbeitet gleichermaßen für und mit Menschen aus dem polizeilichen Einzeldienst wie auch mit Führungskräften und hat dadurch besondere Chancen der Vermittlung zwischen verschiedenen Ebenen der Institution Polizei. Hinzu kommen Dienststellenbesuche, die Begleitung von Einsätzen, die Mitarbeit in polizeilichen Projekten, Seminare, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie nicht zuletzt Gottesdienste und Amtshandlungen.

Ein besonderes Aufgabenfeld besteht in der Erteilung von berufsethischem Unterricht und in Menschenbild- und ethikorientierten Lehrgängen und Fortbildungen, die zu Selbstreflexion und Lebenshilfe einladen. Dieser Bereich hat eine Schlüsselfunktion mit Wirkung in die gesamte Polizei hinein.

Eine besondere Unterstützung erfährt die Polizeiseelsorge durch den Beirat für die Polizeiseelsorge, in dem Vertreterinnen und Vertreter des Landes, der Polizei und der Kirche zusammenkommen.

In enger innerer Verbindung damit steht die Landeskirchliche Beauftragung für die Notfallseelsorge im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Hier geht es zum einen darum, mit anderen Organisationen zusammen das gesamte Netz der Psychosozialen Notfallversorgung im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern zu „halten“ und weiterzuentwickeln – dies geschieht im Landesbeirat PSNV und in enger Zusammenarbeit mit der Landeszentralstelle PSNV am Institut für Medizinische Psychologie der Universitätsmedizin Greifswald. Zum anderen gilt es, die zurzeit 16 örtlichen Teams in MV in ihrer Arbeitsfähigkeit zu unterstützen und das kirchliche Engagement in der Notfallseelsorge zu stärken und zu profilieren – dies geschieht in Zusammenarbeit mit den beiden Kirchenkreisen und ihren Propsteien.

Die seelsorgliche Präsenz in Notfällen erschließt vielen, wozu die Kirche da sein kann. Deshalb bleiben Polizei- und Notfallseelsorge in Mecklenburg-Vorpommern miteinander verbunden.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor

- mit Berufserfahrung und reflektierter pastoraler Identität,
- mit starker Kommunikationsfähigkeit und mit der Fähigkeit sowohl zu offener Zuwendung als auch zu heilsamem Abstand in der seelsorglichen Begegnung,
- mit der Bereitschaft, sich auf die Zusammenhänge und Bedingungen einer anderen Institution einzulassen und sich aus einer begründeten Unabhängigkeit heraus an den Entwicklungen zu beteiligen,
- mit der Fähigkeit zu systematischer ethischer Reflexion, zu entsprechender didaktisch-pädagogischer Gestaltung und zum Diskurs,
- mit einem Sinn dafür, menschenfreundlich mit Grenzen umzugehen und den Gewinn des eigenen Christseins nicht unter den Scheffel zu stellen.

Im Rahmen der Nordkirche gibt es für die Polizei in den beiden anderen Bundesländern ebenfalls je einen Polizeiseelsorger. Auf Bundesebene ermöglicht die Konferenz der Evangelischen Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer (KEPP) fachlichen Austausch und spezifische Fortbildung. Bei ähnlichem Grundverständnis der Notfallseelsorge sind die kirchlichen Möglichkeiten und Aufgaben in den beiden anderen Bundesländern mit je einer bzw. einem Beauftragten doch andere. Auch hier gibt es den entsprechenden fachlichen Austausch und Fortbildung auf Bundesebene.

Da bei diesen Aufgaben „am anderen Ort“ der Bezug zum sonstigen kirchlichen Leben auch verloren gehen kann, hat sich ein gestalteter ortsgemeindlicher Bezug (z. B. mit einem Predigtauftrag) bewährt.

Basis für die Erfüllung der genannten Aufgaben ist eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen Land und Kirche. Die Berufung erfolgt durch die Nordkirche im Einvernehmen mit der Landesregierung.

Nähere Auskunft geben der Leiter des Hauptbereichs 2, Pastor Sebastian Borck, Tel.: 040 30620-1281 und 0176 83289475 (ab 28. Juli 2014), und der bisher in der Polizei- und Notfallseelsorge in Mecklenburg-Vorpommern Tätige, Pastor Andreas Schorlemmer, Tel.: 038356 312.

Ihre Bewerbung, aus der Ihre Motivation für die Polizeiseelsorge und Ihre Fähigkeit zum berufsethischen Unterricht hervorgeht, mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Nachweise pastoralpsychologischer Zusatzausbildung) richten Sie bitte an Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Auf diese Pastorenstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Bewerbungsschluss ist der **15. August 2014** am angegebenen Ort.

Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Polizeiseelsorge Mecklenburg-Vorpommern – P Sc

*

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle (100 Prozent)

einer bzw. eines Beauftragten bei Landtag und Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein (Landeskirchliche Beauftragte bzw. Landeskirchlicher Beauftragter für das Land Schleswig-Holstein)

zu besetzen. Die Stelle ist organisatorisch dem Bereich der Kirchenleitung zugeordnet. Dienstsitz ist Kiel.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung für acht Jahre; eine erneute Berufung ist möglich.

Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte hat die Aufgabe, im Namen der Kirchenleitung die Beziehungen zur schleswig-holsteinischen Landesregierung und zum schleswig-holsteinischen Landtag sowie zu den dort vertretenen Parteien zu pflegen, wie es im Staatskirchenvertrag festgelegt ist.

Im Einzelnen zählt z. B. Folgendes zum Dienst der bzw. des Landeskirchlichen Beauftragten:

- Der Staatskirchenvertrag sieht vor, dass Kirchenleitung und Landesregierung sich vor Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zu einer Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen. Die Kontaktaufnahme und -pflege obliegt der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten;
- Gestaltung von Andachten im Landtag;
- Vorbereitung von gemeinsam von Landtag und Kirche verantworteten Veranstaltungen (z. B. Schleswig-Holstein-Tag, Landeserntedankfest, Europawoche);
- Kontaktpflege zu den im Landtag vertretenen Parteien sowie zu anderen politischen Spitzenverbänden;
- Vertretung der Landeskirche im Rahmen von die Kirche betreffenden Gesetzgebungsverfahren;
- Beratung der Kirchenleitung, des Landesbischofs und des Bischofs im Sprengel bei landespolitisch aktuellen Fragen;
- Teilnahme an Sitzungen der Kirchenleitung sowie Kontaktpflege zum Landeskirchenamt.

Folgende Qualifikationen stellen wir uns vor:

- Zweite theologische Prüfung oder Zweites juristisches Staatsexamen,
- Interesse und Verständnis für kirchliche Fragestellungen sowie die Fähigkeit zur Vermittlung kirch-

licher Positionen und Anliegen in den politischen Raum,

- die Fähigkeit, politische Zusammenhänge und Abläufe im Blick auf kirchliche Interessen zu erfassen und umgekehrt die kirchlichen Herausforderungen der Zeit auf ihre politischen Aspekte hin in den Blick zu nehmen,
- die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und selbstständigem Arbeiten,
- eine sehr hohe kommunikative und theologische Kompetenz,
- eine sehr gute Kenntnis kirchlicher Strukturen und den Willen, mit allen kirchlichen Verantwortlichen zusammenzuarbeiten,
- ein sicheres und überzeugendes Auftreten.

Die Besetzung der Stelle erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit einer Besoldung nach dem Kirchenbesoldungsgesetz (Pastorin bzw. Pastor A 13/ A 14 und Stellenzulage nach A 15; Kirchenbeamtin bzw. Kirchenbeamter A 15).

Diese Stellenausschreibung betrifft eine Qualifikationsebene, in der Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu

bewerben. Die Nordkirche ist bemüht, den Anteil der Frauen in diesem Bereich zu erhöhen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens bis zum **31. Juli 2014** an den Vorsitzenden der Ersten Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Herrn Landesbischof Gerhard Ulrich, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Bischof für den Sprengel Schleswig und Holstein, Herr Gothard Maaß, Tel.: 04621 307000.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Auf diese Pastorenstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Az.: 20 Landeskirchlicher Beauftragter – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist** und die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar St. Nikolai** im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** in der Hansestadt Wismar möchten zum baldmöglichsten Termin eine B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent) besetzen. Diese Stelle setzt sich zusammen aus 25 Prozent Stellenanteil nach Stellenplan und 25 Prozent aus Eigenfinanzierung befristet bis 31. Dezember 2016.

Die Aufgabenschwerpunkte sind:

- Aufbau und Leitung einer Kinder- und Jugendkantorei,
- kirchenmusikalische Gottesdienstgestaltung insbesondere mit zeitgenössischer Musik und unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen,
- Orgeldienste bei Kasualien und Gottesdiensten in Seniorenheimen,
- Zusammenarbeit mit der Evangelischen Musik-VOLX-Schule für kirchenmusikalische Projekte und Veranstaltungen im Bereich der Kirchengemeinden Wismars.

In Wismar – www.kirchen-in-wismar.de – gibt es für die Kirchenmusik neben der ausgeschriebenen Stelle eine A-Kantoren-Stelle, die von der Kirchengemeinde St. Marien/St. Georgen geführt wird. Der A-Kirchenmusiker leitet die Kantorei, das Konzertprogramm von

St. Marien/St. Georgen und St. Nikolai, übernimmt Orgeldienste und hat als Kirchenmusikdirektor regionale Aufgaben. Da die kirchenmusikalische Arbeit stadtweit koordiniert wird, soll ergänzend gearbeitet werden. Die B-Kirchenmusikerin bzw. der B-Kirchenmusiker hat ihren bzw. seinen Schwerpunkt bei neuerer Kirchenmusik und der kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Kirchengemeinden Heilig Geist und St. Nikolai möchten, dass in Wismar eine Kinder- und Jugendkantorei entsteht und bestehende musikalische Kinder- und Jugendgruppen vielfältig in das Gemeindeleben und die Gottesdienste einbezogen werden.

In Wismar gibt es drei Instrumentalgruppen mit Kindern und Jugendlichen des seit 2013 bestehenden sozialen Modellprojektes Evangelische Musik-VOLX-Schule in Trägerschaft der Sozial-Diakonischen Arbeit – Evangelische Jugend (www.soda-ej.de) und eine Jugendband, die der Jugenddiakon leitet. Die Mitarbeitenden des Projektes Musik-VOLX-Schule freuen sich, Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln und gemeinsam umzusetzen.

Die Stelle ist befristet bis zum 31. Dezember 2016. Zum Ende 2016 soll aus der Arbeit des Sozialprojektes eine Evangelische Musikschule entstanden sein und die A-Kirchenmusikerstelle wird neu besetzt werden. In diesem Zusammenhang kann die Struktur und Ausrichtung der Kirchenmusik in der Stadt weiter entwi-

ckelt werden. Damit Veränderungen möglich werden, soll der B-Kirchenmusiker-Vertrag befristet abgeschlossen werden. Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) setzen wir voraus. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15. Juli 2014** an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wismar Heiligen Geist, Pastor Thomas Cremer, Lübsche Str. 31, 23966 Wismar.

Auskunft erteilen für die Kirchengemeinden: Pastor Roger Thomas, St. Nikolai, Tel.: 03841 213624, Pastor Thomas Cremer, Heiligen Geist, Tel.: 03841 283528, sowie Kirchenmusikdirektor Eberhard Kienast, Tel.: 03841 283310, für die Sozial-Diakonische Arbeit – Evangelische Jugend: Axel W. Markmann Tel.: 0385 7582923.

Az.: 30 Heiligen Geist Wismar – T Jü

*

In der **Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Stelle eine B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent) zum 1. April 2015 – befristet für ein Jahr – zu besetzen, da die derzeitige Stelleninhaberin ein Sabbatjahr nimmt.

Bei Besetzung der Stelle mit einem Absolventen kann die Stelle auf 75 Prozent aufgestockt werden.

Die Petrusgemeinde (mit ca. 2000 Gemeindegliedern) liegt am Stadtrand der Landeshauptstadt Schwerin. Sie gehört zu den Stadtteilen Neu Zippendorf, Mueßer Holz sowie Großer Dreesch, einem typischen DDR-Neubaugebiet.

Die Petruskirche wurde Ende der 70er Jahre erbaut. Sie ist Teil des Gemeindezentrums. In der Kirche befindet sich eine zweimanualige Böhm - Orgel mit zwölf Registern aus dem Jahr 1988. Für die chorische Arbeit steht ein Klavier und ein E-Piano zur Verfügung sowie eine gut ausgestattete Notenbibliothek.

Der Kirchenchor mit zurzeit 22 Mitgliedern und das Blockflötenquartett bereichern das musikalische Leben der Gemeinde. Die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet bisher wöchentlich statt. Neben dem Kinderchor spielt das Singen mit Kindern in der Offenen Arbeit eine wichtige Rolle. In Stadtgottesdiensten und stadtweiten Veranstaltungen (z. B. „Nacht der Chöre“) gibt es eine gute Zusammenarbeit mit den anderen Kantoreien der Innenstadtgemeinden.

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin, die bzw. einen Mitarbeiter, der

- aufgeschlossen ist für Menschen unterschiedlichen Alters und Herkunft,
- Freude hat an der musikalischen Gestaltung des Gottesdienstes,
- den Kirchenchor leitet und weiterführt (gottesdienstliches Singen, zwei Konzerte im Jahr),

- das Blockflötenquartett leitet,
- die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördert und entwickelt.

Wir bieten

- eine aufgeschlossene Gemeinde, die altes und neues Liedgut singt und schätzt,
- einen Kirchengemeinderat, der eigenverantwortliche und fantasievolle Gestaltung der Gottesdienste würdigt,
- Sängerinnen und Sänger, für die die wöchentliche Chorprobe ein wichtiger Termin ist und die Freude an musikalischer Arbeit haben,
- aufgeschlossene Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin (zwei Pastoren, ein Gemeindepädagoge, eine Küsterin),
- Gestaltungsspielraum für eigene Schwerpunkte.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Für Nachfragen stehen zur Verfügung: Pastor Thorsten Markert (Tel.: 0385 2012 138), Landeskirchenmusikdirektor Frank Dittmer (Tel.: 03834 796659).

Bewerbungen bitte an die Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin, Ziolkowskistr.17, 19063 Schwerin.

Bewerbungsschluss: **1. September 2014**, Vorstellungstermine Mitte Oktober 2014.

Az.: 30 Petrus Schwerin – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchgemeinde Biestow** (Rostock) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg sucht zum 1. August 2014 eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Diakonin bzw. einen Diakon (vorzugsweise FH). Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent. Die Anstellung und Bezahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Die Kirchengemeinde Biestow liegt im Süden von Rostock. Zu ihr gehören 1300 Gemeindeglieder, die in mehreren Dörfern im Umfeld wohnen. Der Gemeindebereich ist stark geprägt durch neu entstandene Wohngebiete. Darin liegt großes Potenzial für die Arbeit mit Kindern und Familien.

Es freuen sich auf Sie die Pastorin (100 Prozent), ein Küster bzw. Friedhofsgärtner (75 Prozent) und engagierte, interessierte Ehrenamtliche. Die kirchenmusikalische Arbeit wird durch das Engagement zweier ehrenamtlicher Organistinnen mitgestaltet.

Im Pfarrhaus ist ein eigener Arbeitsplatz vorhanden. Es bestehen gute Kontakte zu zwei Schulen und zwei Kindergärten im Gemeindebereich.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Arbeit mit Kindern und Familien
- kontinuierliche und projektbezogene Arbeit mit Kindern und Familien (Schulprojekte, Familienfreizeiten)
- Mitgestaltung bei Familiengottesdiensten
- Begleiten und Gewinnen von Ehrenamtlichen (z. B. der tätigen Kindergottesdienst-Gruppe)
- Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen

Wir wünschen uns:

- einen gemeindepädagogischen Abschluss, vorzugsweise FH
- Freude am Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen
- Eigenständigkeit und Verantwortungsbewusstsein und Offenheit
- Bereitschaft zur Teamarbeit bei flexibler Arbeitszeit
- Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- Kreativität, Organisationsgeschick und Improvisationstalent
- Führerschein der Klasse B und einen PKW
- musische Fähigkeiten

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Juli 2014** an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Biestow, – Stellenausschreibung –, Frau Pastorin Asja Garling, Am Dorfteich 12, 18059 Rostock, E-Mail: pfarre@kirche-biestow.de.

Nachfragen können gern an eine Vertreterin des Kinder- und Jugendausschusses des Kirchengemeinderates, Susanne Hase, Tel.: 0381 455991, oder an Pastorin Asja Garling, Tel.: 0381 4003121, Fax: 0381 4010715, gerichtet werden. Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.kirche-biestow.de.

Az.: 30 Biestow – DAR Bk

*

In der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, ist ab sofort eine volle Stelle (39 Wochenstunden) für den Bereich „Leben im Alter“ mit einer Diakonin bzw. einem Diakon, einer Sozialpädagogin bzw. einem Sozialpädagogen oder einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter mit gleichwertiger Ausbildung zu besetzen.

Die heutige Gemeinde mit über 14 000 Gemeindegliedern ist 1998 durch Fusion von vier eigenständigen Gemeinden entstanden. Das Gebiet entspricht dem citynahen Stadtteil Eimsbüttel, der lebendig, sozial vielschichtig und multikulturell ist.

Die kirchliche Arbeit konzentriert sich inzwischen auf zwei Standorte: Die Apostel- und die Christuskirche.

Die Größe der Gemeinde und die Vielfalt der Bevölkerung in Eimsbüttel mit Familien- und Einzelhaushalten bieten gute Ansatzpunkte für eine zielgruppenorientierte Arbeit, fordert aber auch Fantasie, Flexibilität und Einsatzbereitschaft in diesem Umfeld.

Dem Motto der Gemeinde „Mit Gott durchs Leben“ folgend, werden für alle Lebensabschnitte Angebote bereitgehalten. Die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle soll die Seniorenarbeit fortführen, die persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Veränderungen des Alter-Werdens und die der Kirche gestellten Glaubens- und Sinnfragen aufnehmen. Dazu sollen neue Angebotsformen entwickelt und mitgestaltet werden. Die Zusammenführung der Generationen ist dabei ebenso gewünscht wie die Aktivierung von jungen Seniorinnen und Senioren der Generation 50+. Das vorliegende Konzept der Gemeinde „Leben im Alter“ soll weiterentwickelt werden.

Wir wünschen uns eine Person, die

- Fachkompetenz, Engagement und Flexibilität mitbringt,
- aktiv und wertschätzend auf Menschen zugehen kann,
- kreativ und innovativ ihren Dienst gestaltet,
- einfühlsam die Bedürfnisse erkennen und in Angebote umsetzen kann,
- Freude an der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen hat,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit im Team einbringt,
- bereit ist, den Verkündigungsauftrag der Kirche zu erfüllen,
- die vielfachen Verbindungen in den Stadtteil pflegt und neue Vernetzungen etabliert,
- mit der Arbeitsstelle „Leben im Alter“ im Kirchenkreis kooperiert.

Wir bieten

- einen die Arbeit begleitenden Seniorenausschuss,
- ein großes Team an Haupt- und Ehrenamtlichen,
- schöne Räumlichkeiten,
- Gestaltungsspielräume im Rahmen des Konzeptes,
- Unterstützung bei der Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten,
- Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX sind in besonderem Maße aufgefordert, sich zu bewerben.

Schriftliche Bewerbungen werden bis zum **30. August 2014** (Eingang, nicht Poststempel) erbeten an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel, Herrn Jürgen Schmücker, Bei der Apostelkirche, 20257 Hamburg.

Auskünfte erteilen gerne der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Pastor Helmut Kirst, Tel.: 040 493453, der stellvertretende Vorsitzende, Jürgen Schmücker, Tel.: 040 599410, der diakonische Mitarbeiter, Jan Kohrt, Tel.: 040 4017 2179, und die Arbeitsstelle „Leben im Alter“ des Kirchenkreises Hamburg-Ost, Frau Kirsten Sonnenburg, Tel.: 040 519000 840.

Az.: 30 Eimsbüttel – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt/Elbe**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzaу-Münsterdorf, sucht im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit für die Kirchenregion Elbmarschen zum 15. August 2014 oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Ausbildung für eine auf ein Jahr befristete Stelle im Umfang von 50 Prozent als Elternzeitvertretung. Dienstsitz ist Glückstadt. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Kirchengemeinden in der Elbmarsch (Borsfleth, Glückstadt, Kollmar-Neuendorf, Krempe, Neuenbrook, Neuenkirchen und Süderau) haben sich zusammengeschlossen, um die Jugendarbeit in der Region zu stärken. An verschiedenen Orten sollen Angebote für die Region weitergeführt und neu entwickelt werden. Eine Jugendmitarbeiterin und ein Jugendmitarbeiter sind bereits mit je einer halben Stelle beschäftigt. Mit ihnen zusammen sind die verschiedenen Aufgabenbereiche zu entwickeln:

- inhaltliche Kinder- und Jugendarbeit in Gruppen und Projekten
- Planung und Durchführung von Freizeiten
- Unterstützung der Konfirmandenarbeit
- Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten für Kinder und Jugendliche
- Gewinnung, Begleitung und Förderung der Ehrenamtlichen

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland setzen wir voraus. Ohne Führerschein der Klasse B und eigenen PKW ist es schwierig, die Tätigkeit wahrzunehmen.

Wir wünschen uns eine engagierte und authentische Person, die Lust hat, mit Kindern und Jugendlichen religiöse und weltliche Abenteuer zu erleben und sie mit ihrer Leidenschaft und ihren Interessen ansteckt. Wir sind offen für neue Ideen und Projekte: Vieles ist möglich!

Die Region Elbmarschen ist durch kleinstädtische und dörfliche Strukturen geprägt und liegt 40 Kilometer nordwestlich von Hamburg zwischen Itzehoe und Elmshorn im Norden und der Elbe im Süden.

Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bitte bis zum **4. Juli 2014** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt/Elbe, Herrn Pastor Stefan Egenberger, Am Kirchplatz 19a, 25348 Glückstadt.

Für Nachfragen steht Ihnen Pastor Egenberger, Tel.: 0160 6578 931, E-Mail: segenberger@web.de, zur Verfügung.

Az.: 30 Glückstadt – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülldorf-Iserbrook** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein sucht baldmöglichst eine engagierte Jugendmitarbeiterin bzw. einen engagierten Jugendmitarbeiter (diakonische, sozialpädagogische oder ähnliche Ausbildung erwünscht) für einen Stellenumfang von 50 Prozent.

Unsere Kirchengemeinde liegt im Hamburger Westen und gehört zum Bezirk Altona – demografisch auffällig ziehen vermehrt junge Familien in das Gemeindegebiet.

Die Gemeinde verfügt über drei Pfarrstellen, beschäftigt einen Diakon (100 Prozent) und einen Kirchenmusiker. Zur Gemeinde gehören zwei Kirchen und zwei Gemeindezentren.

Die Lebendigkeit unserer jungen Gemeinde ist geprägt von einem vielseitigen Konfirmandenunterricht (Wochen- und Freizeitmodell), einer Klettergruppe an der gemeindeeigenen Kirchturm-Kletterwand, monatlichen Jugendgottesdiensten, einer Jugendband, jährlichen Sommerfreizeiten und unserem Jugendcafé Basement, in dem sich Angebote der offenen Jugendarbeit mit Bausteinen des Konfirmandenunterrichts verzahnen.

Unsere neue Mitarbeiterin bzw. unser neuer Mitarbeiter soll das bestehende Engagement in unserem hervorragend ausgestatteten und gut besuchten Jugendcafé verantwortungsvoll weiterführen sowie eigene Impulse setzen – gemeinsam mit einem großen Stamm ehrenamtlicher Jugendlicher und in Abstimmung mit dem Diakon und dem Pfarrteam.

Wir freuen uns auf eine Bewerberin bzw. einen Bewerber, die bzw. der gerne und verbindlich im Team arbeitet, authentisch in Glaubensfragen ist, über musikalisches oder sportliches Interesse verfügt und gerne Freizeiten organisiert.

Die zu besetzende Stelle ist vorerst auf drei Jahre befristet. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Wenn Sie Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, richten Sie Ihre Bewerbung bitte an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Klaus Taeger, Sülldorfer Kirchenweg 187, 22589 Hamburg.

Nähere Auskünfte erteilen Pastor Matthias Lemme, Tel.: 040 867325, sowie Diakon Thomas Jeschowski, Tel.: 040 874770.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Juli 2014**.

Az.: 30 Sülldorf-Iserbrook – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Vater-Unser-Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine geeignete Person für die kirchliche Jugendarbeit mit pädagogischer, musikalischer oder vergleichbarer Qualifikation.

Es handelt sich um eine zunächst auf drei Jahre befristete Projektstelle in der kirchlichen Jugendarbeit als Vollzeitbeschäftigung mit 39 Wochenstunden. Eine Weiterführung der Arbeit und daraus erwachsende unbefristete Beschäftigung wird angestrebt.

Anstellungsträger ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft, das Aufgabengebiet erstreckt sich aber ebenso auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Krusendorf und Schilksee-Strande.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Einstellungsvoraussetzung.

Ziel der neu eingerichteten Stelle ist es, Zeichen zu setzen gegen eine abnehmende religiöse Sozialisation und die Förderung der kirchlichen Jugendarbeit im Dänischen Wohld (Region zwischen Kiel und Eckernförde).

Die Aufgabenstellung umfasst:

Lebendige und kreative Gestaltung kirchlicher Jugendarbeit in Form von:

- Begleitung und Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit
- Planung und Durchführung von Konfirmandenfreizeiten
- Ideen für Impulse im musikalischen oder praktisch-kreativen Bereich (z. B. Konfirmanden- bzw. Jugendband)
- Starten von gemeinsamen Aktivitäten in der Region Dänischer Wohld: Jungentage, Workshops, Jugendgottesdienste
- Entwicklung von Projekten mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche an die kirchliche Arbeit heranzuführen
- Förderung von nachhaltigen Bindungen an die kirchliche Arbeit

Wir bieten:

- Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
- eine Tätigkeit im Rahmen der Arbeit der Kirchengemeinde als bewährter und verlässlicher Anstellungsträger

- Unterstützung und Begleitung durch ein erfahrenes Pastoren- und Mitarbeitendenteam
- gute räumliche und technische Ausstattung
- Tätigkeit in einer Region mit hohem Freizeitwert

Wir erwarten eine Persönlichkeit, die in der Lage ist, auf Jugendliche zuzugehen, und

- die auch ihren Glauben gegenüber Kindern und Jugendlichen vertreten kann,
- die bereit ist, ihre Arbeitszeit flexibel zu gestalten,
- die Fahrtwege zu verschiedenen Einsatzorten in Kauf nimmt.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **31. Juli 2014** an die Ev.-Luth. Vater-Unser-Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft, Pastor Heik, Weberberg 5, 24251 Osdorf, Tel.: 04346 601683.

Telefonische Auskünfte erteilen ebenso Pastorin Strohecker, Tel.: 04308 251, und Pastor Scharfenberg, Tel.: 0431 372331.

Az.: 30 Vater-Unser Osdorf-Felm-Lindhöft – DAR Bk

*

Die **Evangelisch-Lutherische Diakonissenanstalt Alten Eichen in Hamburg** sucht (möglichst) zum 1. Oktober 2014 für begleitende, konzeptionelle und leitende Aufgaben im Verbund der Diakonie Alten Eichen eine „Oberin“ (weiblich bzw. männlich; Teilzeitstelle 50 bis 75 Prozent).

Als Oberin erfüllen Sie das Oberinnenamt mit seinen vielfältigen Aufgaben als diakonischen Auftrag der evangelischen Kirche. Idealerweise haben Sie einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss und sind Diakonin bzw. Diakon, Sozial- oder Gemeindepädagogin bzw. Sozial- oder Gemeindepädagoge oder Kranken- und Gesundheitspflegerin bzw. -pfleger mit diakonischer, theologischer oder pädagogischer Weiterbildung und Erfahrung. Eine Pfarrstelle ist nicht vorhanden. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche und Eintritt in unsere Diakonische Gemeinschaft (mit Einsegnung nach Ablauf der Probezeit) sind notwendig. Die Besetzung der Stelle erfolgt nach Anhörung des Schwesternrates unserer Gemeinschaften durch den Stiftungsrat der Diakonissenanstalt zunächst auf die Dauer von fünf Jahren. Die Vergütung erfolgt gemäß den Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie (AVR).

Die Diakonissenanstalt ist eine gemeinnützige Stiftung und bildet die Zentrale des Verbundes der „Diakonie Alten Eichen“. Dazu gehören das Diakonissen-Mutterhaus, verschiedene Altenhilfeeinrichtungen, Schulen und Bildungseinrichtungen sowie Kindertagesstätten, die sich in verschiedenen Stadtteilen in Hamburg befinden. Innerhalb dieses Verbundes haben Sie die Aufgabe, die diakonisch-theologische Fortbildung für die Mitarbeitenden und die Leitungen durchzuführen und konzeptionell weiter zu entwickeln. Damit tragen Sie Mitverantwortung für die Entfaltung unserer diakonischen Unternehmenskultur und unseres diakonischen Profils. Dies gilt für die einzelnen

Einrichtungen in ihrer jeweils spezifischen Ausrichtung ebenso wie für den Gesamtverbund Alten Eichen.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit Erfahrung in Diakonie und Kirche, die in unserem Diakoniewerk

- offen auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeht,
- das diakonische Profil unserer Einrichtungen weiter entwickelt,
- mit Lust und Freude diakonische Fortbildungen für unsere Mitarbeitenden durchführt und sie in ihrer diakonischen Haltung stärkt,
- Andachten, Gottesdienste, Gesprächsrunden, Seelsorgegespräche, Feiern und Rituale im Kirchenjahr durchführt,
- ihre Arbeitszeit eigenverantwortlich und flexibel zu gestalten weiß.

Innerhalb der Diakonissenanstalt Alten Eichen sind Sie insbesondere verantwortlich für

- die Begleitung unserer sechs im Ruhestand lebenden Diakonissen in allen gemeinschaftlichen und persönlichen Belangen,
- die Begleitung und Weiterentwicklung der Diakonischen Gemeinschaft Alten Eichen,
- die diakonisch profilierte Ausgestaltung der unterschiedlichen Teams der Mitarbeitenden in unseren Einrichtungen,
- die Mitwirkung in Leitungsgremien (Mutterhausleitung, Stiftungsräte) sowie Repräsentation von Alten Eichen gemeinsam mit dem Vorstand, der aus Rektor bzw. Vorsteher und Verwaltungsdirektor besteht.

Die Diakonissenanstalt ist traditionell mit ihrer anerkannten sogenannten Anstaltskirchengemeinde (mit eigener Kirche und mehreren Räumen der Stille) sowie ihren diakonischen Einrichtungen ein besonderer Ort kirchlich-diakonischen Lebens. An dessen gottesdienstlicher und spiritueller Ausgestaltung wirkt die Oberin gemeinsam mit dem Rektor, dem Seelsorge-Pastor und der Schulpastorin sowie den Einrichtungsleitungen und Mitarbeitenden mit.

Wir suchen eine sprachfähige, zugewandte, kommunikative und realistisch orientierte Persönlichkeit, die sich den traditionellen Werten unseres Diakonissen-Mutterhauses ebenso verpflichtet weiß wie der Notwendigkeit, neue Formen, Erfahrungen und Sprachgestalten in der Weiterentwicklung des diakonischen Profils für unsere Einrichtungen zu suchen und umzusetzen.

Wir suchen eine zuverlässige, kreative und loyale Persönlichkeit, die Umbruch und Aufbruch in der gegenwärtigen und zukünftigen Diakonie als Herausforderung für eine anspruchsvolle Aufgabe annehmen möchte.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis **31. Juli 2014** „Persönlich oder vertraulich“ mit Foto, Werdegang und Zeugnissen richten an den Rektor Pastor Dr. Torsten Schweda, Ev.-Luth. Diakonissen-

anstalt Alten Eichen, Wördemanns Weg 19–23, 22527 Hamburg-Stellingen.

Für Auskünfte usw. rufen Sie gerne an unter Telefon: 040 5487 1000 (Dr. Schweda), 040 5487 1100 (Oberin Will).

Weitere Informationen über Alten Eichen erhalten Sie unter www.diakonie-alten-eichen.de.

Az.: NK 5192 – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Vollzeitstelle (100 Prozent)

einer bzw. eines Beauftragten bei Landtag und Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein (Landeskirchliche Beauftragte bzw. Landeskirchlicher Beauftragter für das Land Schleswig-Holstein)

zu besetzen.

Die Stelle ist organisatorisch dem Bereich der Kirchenleitung zugeordnet. Dienstsitz ist Kiel.

Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte hat die Aufgabe, im Namen der Kirchenleitung die Beziehungen zur schleswig-holsteinischen Landesregierung und zum schleswig-holsteinischen Landtag sowie zu den dort vertretenen Parteien zu pflegen, wie es im Staatskirchenvertrag festgelegt ist.

Im Einzelnen zählt z. B. Folgendes zum Dienst der bzw. des Landeskirchlichen Beauftragten:

- Der Staatskirchenvertrag sieht vor, dass Kirchenleitung und Landesregierung sich vor Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zu einer Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen. Die Kontaktaufnahme und -pflege obliegt der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten;
- Gestaltung von Andachten im Landtag;
- Vorbereitung von gemeinsam von Landtag und Kirche verantworteten Veranstaltungen (z. B. Schleswig-Holstein-Tag, Landesertedankfest, Europawoche);
- Kontaktpflege zu den im Landtag vertretenen Parteien sowie zu anderen politischen Spitzenverbänden;
- Vertretung der Landeskirche im Rahmen von die Kirche betreffenden Gesetzgebungsverfahren;
- Beratung der Kirchenleitung, des Landesbischofs und des Bischofs im Sprengel bei landespolitisch aktuellen Fragen;
- Teilnahme an Sitzungen der Kirchenleitung sowie Kontaktpflege zum Landeskirchenamt.

Folgende Qualifikationen stellen wir uns vor:

- Zweite theologische Prüfung oder Zweites juristisches Staatsexamen,

- Interesse und Verständnis für kirchliche Fragestellungen sowie die Fähigkeit zur Vermittlung kirchlicher Positionen und Anliegen in den politischen Raum,
- die Fähigkeit, politische Zusammenhänge und Abläufe im Blick auf kirchliche Interessen zu erfassen und umgekehrt die kirchlichen Herausforderungen der Zeit auf ihre politischen Aspekte hin in den Blick zu nehmen,
- die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und selbstständigem Arbeiten,
- eine sehr hohe kommunikative und theologische Kompetenz,
- eine sehr gute Kenntnis kirchlicher Strukturen und den Willen, mit allen kirchlichen Verantwortlichen zusammenzuarbeiten,
- ein sicheres und überzeugendes Auftreten.

Die bestehende Mitgliedschaft in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es wird gebeten, hierüber in den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Die Besetzung der Stelle erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit einer Besoldung nach dem Kirchenbesoldungsgesetz (Pastorin bzw. Pastor A 13/ A 14 und Stellenzulage nach A 15; Kirchenbeamtin bzw. Kirchenbeamter A 15).

Diese Stellenausschreibung betrifft eine Qualifikationsebene, in der Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Die Nordkirche ist bemüht, den Anteil der Frauen in diesem Bereich zu erhöhen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens bis zum **31. Juli 2014** an den Vorsitzenden der Ersten Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Herrn Landesbischof Gerhard Ulrich, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Bischof für den Sprengel Schleswig und Holstein, Herr Gothard Maggaard, Tel.: 04621 307000.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: 30-6.13 – DAR Bk (bitte angeben)

V. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalnachrichten“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion: Maren Levin (Tel.: 0431 9797-846),
Satz, Vertrieb: Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),
Satz: Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-769),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;
Einzelexemplar: 2 Euro

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de